



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 61/2026

September 2026

Registernummer: 25412265365-88

Umsetzung des EU-Geldwäschepakets:

Stellungnahme zu der Öffentlichen Konsultation der AMLA zum Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Bewertung des inhärenten Risikoprofils und des Restrisikoprofils von Verpflichteten im nichtfinanziellen Sektor (Art. 40 Abs. 2 der Geldwäscherichtlinie „AMLD“ (EU) 2024/1640)

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA

RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.

RA Dr. Alexander Belz

RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)

RAin Dr. Regina Michalke

RA Rolf G. Pohlmann

RA JR Stephan Schultz

RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK

RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording

RA Dr. Hans-Joachim Fritz

RA Dr. Maximilian Gerhold

RA Marc André Gimmy

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)

RA Andreas Max Haak

RA Dr. Frank J. Hospach

RA Dr. Christian Lemke

RA Andreas von Máriássy

RA Maximilian Müller, LL.M.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Dr. Frank Remmert

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der AMLA zum Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS) zur Bewertung des inhärenten Risikoprofils und des Restrisikoprofils von Verpflichteten im nichtfinanziellen Sektor (Art. 40 Abs. 2 der Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1640 (nachfolgend „AMLD“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

1. Organisatorische und Formale Anmerkungen

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Nummerierung in den Online-Fragebögen der AMLA in der auszufüllenden Maske nicht mit den Fragen und der Nummerierung in der zu Grunde liegenden RTS-Dokument übereinstimmt, was die stringente Beantwortung und Zuordnung der Antworten zu den einzelnen Antwortmöglichkeiten sehr erschwert. Hierauf sollte in Zukunft geachtet werden. Auch die massive Zeichenbegrenzung der einzelnen Antwortfelder (500/1.000/3.000 Zeichen) wird als unangemessen und störend empfunden. So können Antworten teilweise nur sehr kryptisch und verkürzt erfolgen, was den Sinn und Zweck der Fragen und die Aussagen der einzelnen Antworten darauf verzerren könnte.

2 Grundsätzliche Anmerkungen zum RTS-Entwurf

Die Bemühungen der AMLA, durch kohärente Vorgaben zu mehr Rechtssicherheit beizutragen, wird grundsätzlich begrüßt. Der Entwurf der RTS ist jedoch in seiner geplanten Ausführung überbordend, und unverhältnismäßig und begegnet in Bezug auf die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit und Berufsausübungsfreiheit auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Die erwartete Anzahl an zu erhebenden Datenpunkten, die der laufenden Risikobewertung dienen sollen, ist deutlich zu umfangreich und belastet Verpflichtete und Aufseher sowie insbesondere auch kleinere- und mittelgroße Verpflichtete (Einzelkanzleien und Anwaltskanzleien mit wenigen Berufsträgern) gleichermaßen schwer. Sektorspezifische Besonderheiten (von Anwälten) werden nicht berücksichtigt. Der von der AMLA erwartete Umfang und die Häufigkeit der Bewertung der inhärenten Risiken und des Restrisikos binden die Arbeitskraft und die Ressourcen von Verpflichteten und Aufsehern über ein angemessenes Maß hinaus, mit der Folge, dass weniger Ressourcen für die Pflichterfüllung und die Aufsichtsarbeit nach der AMLR/AMLD als auch für die eigentliche Anwaltstätigkeit zur Verfügung stünden.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

3. Zu viele unbestimmte Datenpunkte und Rechtsbegriffe

Während es einerseits erfreulich ist, dass die AMLA in den bereitgestellten Fragebögen Definitionen und Erläuterungen der Fragen und verwendeten Begriffe aufgenommen hat, ist dies gleichzeitig ein deutliches Indiz dafür, dass die Datenpunkte aus sich selbst heraus nicht eindeutig und verständlich sind. Zum Verständnis der Fragen zu den einzelnen Datenpunkten sind gegenwärtig die Anmerkungen in den Fragebögen selbst, der RTS Risk, Annex I und II zum RTS, die AMLD und die AMLR erforderlich, und dies idealerweise in deutscher und englischer Version, um auszuschließen, dass ein Verständnisproblem auf ein Übersetzungsproblem zurückzuführen ist. Diese Vorgehensweise ist schlicht unpraktisch. Die Erläuterungen in den Fragebögen sind zudem nicht Teil des RTS, obwohl sie offensichtlich für das Gesamtkonstrukt zwingend erforderlich sind. Dementsprechend könnten später Antworten der Verpflichteten, die nur unter Zuhilfenahme der Erläuterungen als „falsch“ zu qualifizieren sind (z. B. zur Anzahl der PEPs), nicht geahndet werden.

4. Datenpunkte nicht sektorspezifisch/Besonderheiten der Anwaltschaft werden nicht berücksichtigt/Berufsausübungsfreiheit der Anwaltschaft gefährdet

Die Anzahl der Datenpunkte (DP) sollte für Rechtsanwälte insgesamt reduziert werden. Bei angestellten Rechtsanwälten ist die Kanzlei (anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft) die nach der AMLR verpflichtete Einheit (Art. 3 Nr. 3, Art.15, Erwägungsgrund Nr. 42 AMLR). Folglich sollten die relevanten DP ausschließlich auf Kanzleiebene angewendet und nicht zusätzlich auf Grundlage einzelner Rechtsanwälte bewertet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der reduzierte Umfang als Mindestanforderungen derart komplex und datengetrieben ist, dass kleinere Einheiten diese nicht mit ihren zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen und organisatorischen Mitteln bewältigen können. Der Erhebungs- und Dokumentationsaufwand dieser Daten darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen. Langfristig ist zu befürchten, dass derartige komplexe Anforderungen an die Erfüllung von Pflichten, die neben der eigentlichen beruflichen Tätigkeit beachtet werden müssen, dazu führen, dass lediglich größere Einheiten, die sich den Aufwand leisten können, Katalogtätigkeiten durchführen. Die grundrechtlich geschützte Berufsausübung würde beschränkt und letztlich der Zugang zum Recht eingeschränkt. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege wäre nicht sichergestellt.

Der Entwurf der RTS lässt eben nicht erkennen, dass die sektorspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Es reicht nicht aus, Vorhaben und Ziele niederzuschreiben, wenn diese faktisch aber nicht umgesetzt werden können. In sämtlichen Bereichen wird über Bürokratieabbau diskutiert und versucht, diesen umzusetzen. Im Hinblick auf Geldwäscheprävention findet dagegen ein unverhältnismäßiger und unnötiger Bürokratieaufbau statt. Der vorliegende Entwurf der RTS verkennt die verfassungsrechtlich geschützte Sonderstellung der Anwaltschaft. Die vorgesehenen Regelungen greifen unverhältnismäßig in die Berufsausübungsfreiheit ein und gefährden das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant, welches die Grundlage der rechtsstaatlichen Ordnung bildet.

5. Berufsgeheimnis/Verschwiegenheitspflicht von Anwälten in Gefahr – Unverhältnismäßiger Umfang der Erhebung von Datenpunkten

Die Stellung der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege sowie die daraus folgenden Rechte und Pflichten, insbesondere an die Vertraulichkeit der Mandantendaten, werden nicht berücksichtigt. Damit wird auch unzulässig in die Rechte der Mandanten als Verbraucher, deren Daten ebenfalls grundsätzlich geschützt sind, eingegriffen. In diesem Zusammenhang bestehen auch grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken, wenn Organe der Europäischen Union Kompetenzen überschreiten.

Die anwaltliche Unabhängigkeit ist ein wesentliches Kernelement des anwaltlichen Berufsbildes. Anwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege. Dies dient der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, des Rechts auf ein faires Verfahren und dem Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit. Ein faires Verfahren kann es aber nur mit unabhängigen Organen der Rechtspflege geben. Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Schutz der Verschwiegenheit wird aus Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 6 EMRK abgeleitet. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat wiederholt die Besonderheit der anwaltlichen Verschwiegenheit und das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant betont. Dies ist ein Ausfluss des Anspruches der Mandanten auf ein grundrechtlich geschütztes faires Verfahren, das es nur mit unabhängigen Rechtsanwälten und der Vertraulichkeit der ihnen anvertrauten Daten gerade auch vor der Weitergabe an staatliche Stellen geben kann. Der EuGH hat mit seinen Urteilen vom 08.12.2022 (C-694/20), vom 29.07.2024 (C-623/22) und vom 26.09.2024 (C-432/23) wiederholt die Besonderheit der anwaltlichen Verschwiegenheit und das tiefe Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant betont. Dadurch hat der EuGH das Mandatsgeheimnis und somit die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten gestärkt. In der letztgenannten Entscheidung hat er ausdrücklich festgestellt, dass die anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten in allen Rechtsgebieten geschützt sind. Auch im Zusammenhang mit den jüngsten Entwicklungen zu Vorhaben der AMLA sind die genannten Entscheidungen des EuGH dringend zu beachten. Der EuGH hat darauf hingewiesen, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in allen Rechtsgebieten gilt und geschützt ist, das heißt auch in der hier in Rede stehenden Frage der Datenerhebung zur Verhinderung von Geldwäsche.

Die anwaltlichen Berufspflichten sind für das durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte Vertrauensverhältnis zum Mandanten, zum Schutz der Interessen des Mandanten und zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Ohne gesetzliche Verschwiegenheitspflicht stünde die anwaltliche Berufsausübung überhaupt in Frage. Es ist ein Grundrecht jedes Bürgers, sich seinem Rechtsanwalt anvertrauen zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, dass diesem mitgeteilte Sachverhalte mit Dritten, insbesondere staatlichen Institutionen, zugänglich gemacht werden. Eine unverhältnismäßige Ausdehnung der Erhebung umfangreicher Datenpunkte steht in direktem Konflikt mit der Verschwiegenheitspflicht. Aggregierte statistische Daten könnten insbesondere bei kleinen Kanzleien Rückschlüsse auf einzelne Mandate ermöglichen. Zwar unterliegen Rechtsanwälte bereits umfangreichen Datenerhebungspflichten aus den bereits bestehenden Pflichten, diese Datenerhebungen sind jedoch eng begrenzt im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung vorgegeben. Die vorgeschlagenen RTS gehen über die bisherigen Pflichten erheblich hinaus.

6. RTS-Entwurf zu komplex und kleinteilig

Erneut erscheint ein Entwurf der RTS zu komplex, was dessen Anwendbarkeit und damit auch die beabsichtigte Wirksamkeit, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, beeinträchtigt. Im Rahmen der Beschreibung zu den politischen Zielen unter Ziffer 5.1.3 RTS-E wird behauptet, dass dieser einen sorgfältigen Ausgleich zwischen Bereitstellung detaillierter technischer Standards, der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Gewährleistung einer wirksamen Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei gleichzeitiger Minimierung unnötiger regulatorischer Belastungen für den Privatsektor schaffe. Im Vergleich zu den Regelungen für den Finanzsektor mag dies so sein. Für den Nichtfinanzsektor enthält der Entwurf hingegen Bestimmungen, die überflüssig sind und massiv zusätzliche Kosten verursachen, insbesondere für Verpflichtete mit geringem Risiko, kleinerem Geschäftsvolumen oder weniger komplexen Geschäftsmodellen sowie für die Aufseher. Die entworfenen RTS zielen eben gerade nicht darauf ab, der Vielfalt der Geschäftsmodelle, der Datenverfügbarkeit und der Notwendigkeit verhältnismäßiger und technologieneutraler Anforderungen Rechnung zu tragen.

Allein die Anwaltschaft als ein Teil des Nichtfinanzsektors ist geprägt von der Heterogenität der Kanzleistrukturen. Die Anwaltschaft umfasst sowohl Einzelanwälte als auch große internationale Sozietäten

mit erheblich unterschiedlichen Ressourcen und Risikoexpositionen. Da die vorgeschlagenen Regelungen über die bisherigen Pflichten erheblich hinausgehen und entscheidend zu sein scheint, dass Datenmasse statt Datenqualität geschaffen wird, kann in keinem Fall von einer Minimierung unnötiger regulatorischer Belastungen gesprochen werden; besteht doch - im Gegenteil - eine erhebliche Belastung durch unnötige Regelungen, die das bestehende, in großen Teilen funktionierende System ablösen sollen. Für derartig ausufernde Regelungen werden Rechtsanwälte Akzeptanz und Verständnis aus guten Gründen nicht aufbringen können. Im Rahmen der Ziffer 2 RTS-E „Hintergrund und Begründung“ wird erläutert, dass die Geldwäscherichtlinie erstmals eine harmonisierte Risikobewertungsmethodik für den finanziellen und nichtfinanziellen Sektor einführe, die künftig einen einheitlichen Ansatz zur Erkennung und Minderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der gesamten EU gewährleiste. Eine harmonisierte Risikobewertungsmethodik sei wichtig, da sie den Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Verständnis der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken ermögliche und den verpflichteten Unternehmen einen standardisierten Berichtsrahmen biete. Sodann wird zutreffend festgestellt, dass der nichtfinanzielle Sektor hinsichtlich Größe, Geschäftsmodellen, Risikoexposition und nationaler Rechtsrahmen heterogen ist und die Aufsichtslandschaft im nichtfinanziellen Sektor die Heterogenität des Sektors folgerichtig widerspiegelt. Es wird die Schlussfolgerung gezogen, dass der Entwurf der RTS ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit einer harmonisierten Methodik, der Berücksichtigung sektorspezifischer Anforderungen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit herstellen müsse, um sicherzustellen, dass die Vorschriften wirksam sind, ohne die verpflichteten Unternehmen jedoch übermäßig zu belasten. Grundsätzlich wird diese Schlussfolgerung begrüßt und die dargestellte Umsetzung dieses Ansatzes, stellt jedoch einen Widerspruch zu der praxisnahen Umsetzung der in dem Entwurf der RTS beschriebenen Risikobewertungsmethodik fest. Es wird eben kein Gleichgewicht zwischen den erläuterten Anforderungen geschaffen. Vielmehr wird lediglich die harmonisierte Methodik in den Mittelpunkt gerückt.

Unter Ziffer 5.1.2 „Problembestimmung“ RTS-E wird weiter erläutert, dass sich ein wirksamer risikobasierter Aufsichtsrahmen auf fundierte Risikobewertungen auf Unternehmensebene stütze. Angesichts des EU-Binnenmarktes sei es wichtig, dass jedes verpflichtete Unternehmen anhand gemeinsamer Kriterien bewertet werde, was zu einheitlichen Ergebnissen führe, unabhängig davon, wo es tätig sei. Ohne eine solche Konvergenz könnten unterschiedliche Auslegungen und Aufsichtspraktiken Schlupflöcher schaffen, die Kriminelle zur Geldwäsche nutzen könnten, insbesondere für grenzüberschreitend tätige Unternehmen unnötige Belastungen verursachen und die Wirksamkeit des EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untergraben. Es wird richtigerweise festgestellt, dass sich die Teilsektoren erheblich in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre rechtlichen Rahmenbedingungen und den Reifegrad ihrer Regulierung unterscheiden, obwohl sie unter dem Oberbegriff des nichtfinanziellen Sektors zusammengefasst sind. Diese Heterogenität erhöhe die Komplexität der Harmonisierungsbemühungen der AMLA, bei denen es gelte, einen sorgfältigen Ausgleich zwischen den sektorspezifischen Besonderheiten und der Gewährleistung eines kohärenten EU-weiten Ansatzes zu finden.

In dem Ansatz wird eher die Gefahr gesehen, dass Schlupflöcher für Kriminelle geschaffen werden könnten. Der Ansatz von harmonisierten Regelungen ist im Hinblick auf die absoluten Basisregelungen sinnvoll, insbesondere auch vor dem Hintergrund des EU-Binnenmarktes. Das Kriterium der Örtlichkeit kann jedoch nicht allein in den Blick genommen werden. Neben dem Finanzsektor ist der Nichtfinanzsektor heterogen ausgestaltet, sodass eine um jeden Preis durchgesetzte Einheitlichkeit der Regelungen bis ins kleinste Detail den unterschiedlichen Ausgestaltungen der Tätigkeiten der Berufsgruppen des Nichtfinanzsektors nicht gerecht werden kann. Vielmehr sind vergleichbare Regelungen anzustreben, die zu einer maximal möglichen Annäherung an ein einheitliches Regelwerk führen, um speziell auf die Risiken der einzelnen Tätigkeitsbereiche der Berufsgruppen des Nichtfinanzsektors eingehen zu können.

Auch in diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Entwurf einerseits umfangreiche bis ins kleinste Detail geregelte Vorgaben und Handlungsanweisungen enthält, andererseits zentrale Begriffe – wie zum Beispiel die „stärkere Gewichtung“ oder „thematische Fernüberprüfungen“ und „andere Fernanalysen“ jeweils in Art. 3 RTS-E - unbestimmt bleiben und nicht näher erläutert werden. Dementsprechend kann eben keine individuelle Beurteilung und praxisgerechte Umsetzung im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz der Risikobewertungsmethodik erfolgen. Umso detaillierter die Vorgaben ausgestaltet sind, desto eingeschränkter ist eine individuelle Anpassung.

II. Forderungen

Die Anzahl der Datenpunkte ist für Anwälte zu reduzieren. Die BRAK fordert im Sinne der Rechtsklarheit RTS, die die Besonderheiten der Anwaltschaft berücksichtigt und nur solche Datenpunkte bestimmt, die für ihre Berufsgruppe anwendbar und praktikabel sind. Die turnusmäßige Erhebung der Daten einschließlich der Bestimmung des Risikos sollte zudem gestaffelt nach Grad des Risikos erfolgen. Bei Anwälten sollte die Besonderheit berücksichtigt werden, dass diese -im Gegensatz zu anderen rechtsberatenden Berufen nicht per se Verpflichtete sind (Art. 3 Nr. 3 AMLR) und dass manche Anwälte nur (sehr) selten Katalogmandate durchführen.

III. Beantwortung der Fragen zur Konsultation

Teil I – Allgemeiner Überblick – Allgemeine Fragen der Konsultation

Abschnitt A: Gesamtbewertung des Entwurfs der RTS

1. Wie bewerten Sie die im Entwurf der RTS dargelegten Vorschläge insgesamt?

Die im RTS-Entwurf dargelegten Vorschläge werden insgesamt als unzureichend bewertet.

1b. Begründung:

Es werden zu viele Datenpunkte (DP) abgefragt. Das erschwert die Ergebnisfindung, da Verpflichtete sich von der Masse abschrecken lassen werden und ggf. unvollständige Daten oder alternativ gar keine Daten einreichen werden. Wären es weniger DP, wäre die Masse williger, die Daten zu liefern und es würde sich ein vollständiges und damit repräsentativeres Bild ergeben. Der RTS bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Prüfung des Risikoprofils als Selbstzweck und vermischt die Frage des Risikoprofils mit der eigentlichen Prüfung (Aufsicht). Bei Risiko höchster Stufe ist zwar eine engmaschigere Überwachung, nicht aber eine engmaschigere Überprüfung des - ohnehin maximalen - Risikoprofils gerechtfertigt. Die Risikokriterien passen z.T. nicht auf Anwaltskanzleien und berücksichtigen nicht, dass Anwälte nur bei Katalogmandaten Verpflichtete sind (Art. 3 Nr. 3 AMLR).

2. Würde die Umsetzung des Entwurfs der RTS zusätzliche einmalige Umsetzungskosten verursachen, die über die aufgrund des in Kapitel III der AMLR 2024/1624 enthaltenen Rechtstextes erforderlichen Anpassungen hinausgehen? Diese Frage zielt darauf ab, die zusätzlichen Kosten zu verstehen, die sich aus der Umsetzung dieses spezifischen Entwurfs RTS und nicht die zusätzlichen Kosten, die sich aus den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 ergeben, um die Sorgfaltspflicht der Kunden durchzuführen. Wir sind daran interessiert, die Mehrkosten zu verstehen, die sich aus der Umsetzung des Entwurfs RTS für Ihre Verpflichteten ergeben. Für diese Umfrage beziehen sich die „Kosten“ auf die finanziellen und Ressourcenauswirkungen, mit denen Ihr Unternehmen bei der Umsetzung des Entwurfs RTS konfrontiert sein könnte, einschließlich der ersten Einrichtungsbemühungen und der laufenden operativen Verpflichtungen. Beispiele für einmalige Kosten sind die Änderung von Richtlinien und Verfahren, System-Upgrades, Schulungs- oder Beratungsgebühren für Mitarbeitende, während wiederkehrende Kosten zusätzliche Berichterstattung, Überwachung, Softwareabonnements oder die Zuweisung zusätzlicher Vollzeitäquivalente (FTE), Ressourcen, usw. umfassen können. Bitte beschreiben und untermauern Sie in Ihren Antworten, welche spezifischen Kosten Ihnen bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses Entwurfs RTS entstehen würden.

Durch die Implementierung der RTS werden störende Auswirkungen für die Anwaltschaft angenommen.

2b. Bitte beschreiben und begründen Sie die spezifischen einmaligen Umsetzungskosten, die Sie bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser RTS-Entwürfe erwarten. Beispiele für einmalige Umsetzungskosten sind die Anpassung von Richtlinien und Verfahren, System-Upgrades, Mitarbeiterschulungen oder Beratungshonorare.

Einmalige Umsetzungskosten entstehen voraussichtlich sowohl auf der Ebene der Aufseher als auch auf der der verpflichteten Unternehmen und umfassen:

Aufseher (Rechtsanwaltskammern):

- Prozesse zur Implementierung d. AML/CFT-Regelwerks,
- Aus- und Weiterbildung d. Personals (Schulungen),
- Entwicklung, Erprobung und Anschaffung IT-Infrastruktur (Tools) zur Unterstützung der Verwaltung von Risikobewertungen, Berechnung und Anpassung dieser, usw.,
- Kosten für die Einrichtung von Datenbanken,
- Beratungshonorare/interne Personalressourcen müssten aufgestockt werden, um sich auf den neuen Aufsichtsrahmen vorzubereiten.

Verpflichtete (Rechtsanwälte):

- Investitionen in IT-Systeme (Anschaffung/Modernisierung), die die Erhebung der erforderlichen Daten unterstützen,
- Aus- und Weiterbildung des Personals (Schulungen),
- Umsetzung des AML-Regelwerks durch unternehmensinterne Richtlinien und Verfahren (Compliance),
- unverhältnismäßige Belastung für Einzelanwälte und kleinere Kanzleien ohne spezialisierte Compliance-Ressourcen

3. Würde die Umsetzung des Entwurfs der RTS zusätzliche wiederkehrende Kosten verursachen, die über die Anpassungen hinausgehen, die auf der Grundlage des in Kapitel III der AMLR 2024/1624 enthaltenen Gesetzestextes erforderlich sind?

Die Umsetzung des RTS-Entwurfs hätte erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Entstehung laufender Kosten.

Frage 3b. Bitte beschreiben und begründen Sie die konkreten wiederkehrenden Kosten, die Sie bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser RTS-Entwürfe erwarten. Beispiele für wiederkehrende Kosten können zusätzliche Berichterstattung, Überwachung, Software-Abonnements oder die Zuweisung zusätzlicher Vollzeitäquivalente usw. sein.

Wiederkehrende Kosten entstehen sowohl bei den Aufsehern als auch bei den Verpflichteten und umfassen:

Bei den Aufsehern (Rechtsanwaltskammern):

- Laufende Bewertung und Aktualisierung von behördeninternen Anweisungen zur Umsetzung des AML/CTF-Regelwerks,
- Fortlaufende Schulung des Personals,
- steigende Personalkosten durch die Einstellung zusätzlichen Personals zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben,
- Laufende IT-Kosten für Hardware und Software,
- Personalkosten für die Betreuung der IT,
- Datenbank- und Verwaltungssoftwarelizenzen

Bei den Verpflichteten (Rechtsanwälte):

- Laufende Kosten für IT-Systeme (Updates, Lizenzen, Abonnements),
- Beratungskosten durch externe Dienstleister (Compliance),
- Personalkosten für die Betreuung der IT,
- Schulung des Personals,
- Bewertung und Aktualisierung von kanzleiinternen Richtlinien und Verfahren (Compliance).

4. Bitte geben Sie unter Bezugnahme auf die Liste der in Anhang 1 aufgeführten Datenpunkte, die für Ihre Kategorie(n) gelten, den Zeitaufwand (in Arbeitsstunden) an, der erforderlich wäre, um die Berichtspflichten zu erfüllen, falls Ihre Einrichtung den vollständigen Satz an Datenpunkten bereitstellen müsste.

36-72 Std./p.a. je Anwalt=3-6 Std./mtl.(geschätzt).

Hier träten vorsichtig geschätzt bei jeder Aktualisierung 3 bis 6 Stunden hinzu. Insbesondere kleine und mittelgroße Kanzleien könnten wegen der Verschiedenheit von Mandaten keinen per IT standardisierten Prozess aufsetzen. Hier wären die Arbeiten im Wesentlichen von dem Anwalt selbst zu erledigen.

5. Können Sie konkrete Beispiele für operative Herausforderungen nennen, denen Aufsichtsbehörden oder Unternehmen bei der Umsetzung der Risikobewertungsmethodik für kleine Unternehmen gegenüberstehen?

Es muss zunächst festgestellt werden, welche Berufsausübungsgesellschaften kleine Unternehmen im Sinne der RTS sind, da die Aufseher die Daten (Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten und Umsatz) nicht verfügbar haben. Selbstauskünfte reichen in der Regel nicht aus. Zusätzliche Informationsquellen müssen erschlossen und integriert werden. Die Datenpunkte müssen kontinuierlich bewertet, gewichtet und kalibriert werden. Das Scoring-Modell im RTS-E stellt einen starren mathematischen Ansatz dar, der keinen Raum für individuelle Ermessensentscheidungen lässt. Die Identifizierung höherer Risiken basiert oft auf Erfahrung, die sich nicht in einer mathematischen Bewertung widerspiegeln lässt. Ist ein verpflichtetes Unternehmen den Aufsehern aufgrund wiederholter Pflichtverstöße bekannt, kann es nach dem System nur in eine Kategorie eingestuft werden, die eine Stufe höher liegt. Aufseher müssten einen anderen Weg finden, um solche Risiken zu handzuhaben, die sich nicht in der Bewertung widerspiegeln. Informationen zur Anzahl der in der Kanzlei tätigen Personen sowie zum Jahresumsatz liegen den Rechtsanwaltskammern aus Aufseher in der Regel nicht vor, so dass hierfür im Vorfeld eine gesonderte Erhebung erforderlich wäre.

Bei kleinen Unternehmen ist der Anteil der Zeit, der im Verhältnis zur Arbeitszeit aller Vollzeitäquivalente (VZÄ) aufgewendet wird, viel größer. Das macht die Betreuung von Kataloggeschäften unwirtschaftlich und wird diese bei kleineren – ggf. im Bereich der anwaltlichen Dienstleistung günstigeren - Einheiten zukünftig verhindern. Dadurch entsteht voraussichtlich eine Lücke in der Versorgung mit Rechtsdienstleistungen für Privatpersonen oder kostensensible Kleinunternehmen.

Die in Art. 1 Abs. 1 a) und b) RTS-E genannten Kriterien zur Identifizierung kleiner Unternehmen sind ungeeignet. Vor dem Hintergrund, dass kaum eine Kanzlei dem Kriterium des Art. 1 Abs. 1 a) RTS-E unterliefe, liefe die bezweckte Vereinfachung ins Leere, sodass alle verpflichteten Anwälte anhand des gesamten Datensatzes und nicht des reduzierten Satzes bewertet werden müssten. Dadurch wäre bereits die Masse der verpflichteten Mitglieder, die anhand des gesamten Datensatzes mit der Risikobewertungsmethodik geprüft werden müssten, eine operative Herausforderung und vollkommen unverhältnismäßig.

Dabei ist dringend zu bedenken, dass die eigentliche Aufsichtstätigkeit im Rahmen der Umsetzung der Risikobewertungsmethodik noch gar nicht stattgefunden hat. Die nicht eindeutige und nicht praxisgerechte Beschreibung der Risikobewertungsmethodik führt zur Rechtsunsicherheit und Fehlern in der alltäglichen Praxis. Statt eines ein- bis zweistufigen Systems, welches auf der ersten Stufe das inhärente Risiko und ggf. auf der zweiten Stufe eine Ermessensausübung im Einzelfall der Aufsichtsbehörde berücksichtigt, wird ein starres mathematisches dreistufiges System angewendet, welches im Rahmen der praktischen Umsetzung bereits auf Verständnisschwierigkeiten stößt. Bevor im konkreten Einzelfall eine Umsetzung der Risikobewertungsmethodik erfolgen könnte, müsste diese zunächst juristisch ausgelegt werden, um praktisch angewandt werden zu können. Dies würde gerade nicht der beabsichtigten Vereinheitlichung und Harmonisierung der Aufsichtstätigkeit entsprechen.

Seitens der Kanzleien müsste zudem auf die Festlegung der Risikobewertungen der Aufsicht reagiert werden. Die Unsicherheiten würden zwecks Fehlervermeidung zu Rückfragen führen. Die Lösung, dass die Risiken aus Gründen der Vorsicht immer bewusst höher eingestuft werden sollten, wäre angesichts der diversen Faktoren kaum möglich. Nicht nur kleinere und mittlere Kanzleien würden hierdurch arbeitsintensiv in eine Vielzahl von fehleranfälligen Lösungen getrieben werden.

6. Welche alternativen Methoden könnten die Aufsichtsbehörden anwenden, um das Risikoprofil kleiner verpflichteter Unternehmen auf Einzelunternehmensebene zu bewerten, um den Melde- und Aufsichtsaufwand zu verringern und es den Aufsichtsbehörden dennoch zu ermöglichen, Unternehmen mit höherem Risiko zu identifizieren? Bitte beschreiben Sie solche Alternativen, die einen harmonisierten Ansatz zur Risikobewertung unterstützen und einheitliche Aufsichtsergebnisse in allen Mitgliedstaaten gewährleisten würden.

Alternativ könnte statt auf die Zahl der Beschäftigten, auf die der Berufsträger abgestellt werden, welche bekannt ist. Bei Anwälten ist zu berücksichtigen, dass diese nicht per se Verpflichtete sind, sondern nur wenn sie Mandate nach Art. 3 Nr. 3 AMLR bearbeiten. Dies kann sich unterjährig ständig ändern und dazu führen, dass keine Verpflichtetenstellung (mehr) vorliegt. Manche Anwälte bearbeiten grundsätzlich keine solcher Mandate oder haben nur (sehr) selten und ausnahmsweise solche (z. B. 1-2 Kataloggeschäfte alle 3 Jahre). Dies muss bei der Bewertung und Auswahl der zu prüfenden Personen sowie auch bei der Häufigkeit der Bewertung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden können. Zwischen den Bewertungszeiträumen kann es Veränderungen in der Art der bearbeiteten Mandate geben. Dabei müssen frühere Bewertungen einbezogen werden können, um ein umfassendes Bild vom Verpflichteten zu erhalten.

Alternative Vorschläge:

- Es könnte ein pauschaler Abzug von Beschäftigten bzw. Berufsträgern und auch des Umsatzes vorgenommen werden, also z. B. nur die Wertung von 1/3 der Beschäftigten bzw. Berufsträger und des Umsatzes.
- Man könnte auch die ohnehin anzufertigende unternehmensweite Risikobewertung (Art. 10 AMLR) ausreichen lassen, die dann von allen Verpflichteten jährlich einzureichen und auch bei der ein Gesamtrisiko zu ermitteln wäre.
- Bei Verpflichteten nach Art. 3 Nr. 3 AMLR mit nur sehr wenigen Kataloggeschäften sollten deutlich längere Prüfzeiträume bestimmt werden können. Es werden folgende ergänzte Formulierungen vorgeschlagen:

Art. 2 Nr. 3 Satz 2 RTS-E:

„(...) Entsprechendes gilt bei Verpflichteten mit höchstens zwei Transaktionen je drei Jahre nach Art. 3 Nr. 3 Buchstabe a) und b) AMLR. (...)“

Art. 5 Nr. 2 Satz 3 RTS-E:

„Abweichend von Unterabsatz 1 führen die Aufsichtsbehörden die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos und des Restrisikoprofils eines Verpflichteten mit höchstens zwei Transaktionen je drei Jahre nach Art. 3 Nr. 3 Buchstabe a) und b) AMLR gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 mindestens einmal alle sechs Jahre durch, sofern das Restrisikoprofil des Verpflichteten bereits mindestens einmal gemäß Artikel 4 bewertet und eingestuft wurde und das letzte Ergebnis des Restrisikoprofils als „geringes oder mittleres Risiko“ eingestuft wurde.“

Das Risiko kleiner verpflichteter Unternehmen (Einzelanwälte und kleine Kanzleien mit wenigen Berufsträgern/Mitarbeitenden) wird unabhängig von der gewählten Methodik nur dann bewertet werden können, wenn Daten vorliegen. Eine Erhebung kann auch bei kleinen verpflichteten Unternehmen nicht vermieden werden. Dennoch muss bei der Verwendung standardisierter Datensätze gewährleistet sein, dass diese verständlich sind und die Aufseher eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung

ihres Ermessensspielraums treffen können. Das letztgenannte Ziel kann nur erreicht werden, wenn auf die Einstufung des Risikos ausschließlich auf der Grundlage eines Zahlenwertes verzichtet wird.

Sofern sich die Frage nach alternativen Methoden zur Bewertung des Risikoprofils kleiner meldepflichtiger Unternehmen stellt, die einen harmonisierten Ansatz bei der Risikobewertung unterstützen und zugleich einheitliche Aufsichtsergebnisse in allen Mitgliedstaaten gewährleisten, ist es dringend angezeigt, in einem ersten Schritt die Definition der kleinen verpflichteten Unternehmen in Art. 1 RTS-E der anzupassen.

Erst dann sind alternative Maßnahmen zur Risikobewertung in Erwägung zu ziehen, wobei zu bezweifeln ist, dass einheitliche Aufsichtsergebnisse in allen Mitgliedstaaten überhaupt erzielt werden können. Denn nationale Besonderheiten bei den einzelnen Sektoren werden auch weiterhin bestehen.

Es könnte erwogen werden, dass Aufseher bei der Risikobewertung kleiner verpflichteter Unternehmen auf bereits vorhandene Datensätze zurückgreifen dürfen. Diese erfassen bereits eine Vielzahl von Daten der Verpflichteten, wobei sich der Umfang der Datenerfassung auf eine effektive Aufgabenwahrnehmung beschränken müsste. Für den Bereich der Geldwäscheprävention ist zu beachten, dass Rechtsanwälte bislang und auch künftig nicht per se Verpflichtete sind, sodass eine Datenerhebung nachvollziehbar und transparent sein muss.

Über die in der Personenverwaltung vorhandenen Daten kann zum Beispiel die Zahl der Berufsträger eines Unternehmens bzw. die Zugehörigkeit zu einer Kanzlei oder Berufsausübungsgesellschaft festgestellt werden. Hingegen können daraus noch keine Schlüsse auf Tätigkeitsschwerpunkte, die Mandantenstruktur oder geografische Risiken gezogen werden. Solche Informationen könnten die Aufsichtsbehörden – zumindest, wenn das Risikoprofil eines kleinen verpflichteten Unternehmens erstmals bewertet wird – lediglich im Wege einer Internetrecherche oder durch Beiziehung von Daten aus anderen Quellen erlangen, wobei es insofern einer Rechtsgrundlage bedürfte. Zudem sind Rechtsanwaltskammern keine Ermittlungsbehörden und besitzen daher lediglich eingeschränkte Ermittlungsbefugnisse. Im Übrigen ist zu bezweifeln, dass die Beiziehung von Informationen aus anderen Quellen die Aufsichtstätigkeit notwendigerweise vereinfacht. Sie kann vielmehr zu zeitlichen Verzögerungen führen, da die Erteilung von Informationen angefragt werden muss.

Jedenfalls wird das Risiko kleiner verpflichteter Unternehmen – unabhängig von der gewählten Methodik – nur dann bewertet werden können, wenn Daten vorliegen. Eine Datenerhebung kann auch bei kleinen verpflichteten Unternehmen nicht vermieden werden. Dennoch muss bei der Verwendung standardisierter Datensätze gewährleistet sein, dass diese verständlich sind und die Aufseher eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung ihres Ermessensspielraums treffen können. Das letztgenannte Ziel kann wohl nur erreicht werden, wenn auf die Einstufung des Risikos – ausschließlich auf der Grundlage eines Zahlenwertes – verzichtet wird.

Abschnitt B: Thematische Anmerkungen zum Entwurf der RTS**Erwägungsgründe****7. Berücksichtigt der Ansatz die Merkmale des nichtfinanziellen Sektors in Bezug auf Größe und Heterogenität der Bevölkerung von Verpflichteten sowie der AML/CFT-Reife?**

Nein.

Frage 7b. Falls nein, begründen Sie dies bitte.

Dieser mathematische Ansatz wird einen hohen Arbeitsaufwand mit sich bringen, ohne dass er für einen Aufsichtsbeamten zu einem Ermittlungserfolg führt. Anstatt reale Risiken zu berücksichtigen, tendiert er zu einem Einheitsansatz. Das System ermöglicht keine signifikante Reduzierung des Restrisikos. Es gibt keine Korrekturmaßnahmen für hohe inhärente Risikowerte. Der mit diesen Maßnahmen verbundene bürokratische Aufwand wird nicht zu einer größeren Akzeptanz bei den operativen Einrichtungen führen, da diese Daten in Fällen erheben müssen, die eindeutig keinen Bezug zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben.

Die Schlussfolgerung und die dargestellte Umsetzung des Ansatzes, dass der Entwurf der RTS ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit einer harmonisierten Methodik, der Berücksichtigung sektorspezifischer Anforderungen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit herstellen müsse, um sicherzustellen, dass die Vorschriften wirksam sind, ohne die verpflichteten Unternehmen jedoch übermäßig zu belasten wird grundsätzlich begrüßt. Die Umsetzung stellt jedoch einen Widerspruch zu der praxisnahen Umsetzung der in dem Entwurf der RTS beschriebenen Risikobewertungsmethodik fest. Es wird eben kein Gleichgewicht zwischen den erläuterten Anforderungen geschaffen; vielmehr wird lediglich die harmonisierte Methodik in den Mittelpunkt gerückt.

Es besteht sogar die Gefahr, dass durch die vollkommene Harmonisierung und Außerachtlassung der speziellen Merkmale des nicht finanziellen Sektors Schlupflöcher für Kriminelle geschaffen werden. Der Ansatz von harmonisierten Regelungen ist im Hinblick auf die absoluten Basisregelungen sinnvoll, insbesondere auch vor dem Hintergrund des EU-Binnenmarktes. Das Kriterium der Örtlichkeit kann jedoch nicht allein in den Blick genommen werden. Neben dem Finanzsektor ist der Nichtfinanzsektor heterogen ausgestaltet, sodass eine um jeden Preis durchgesetzte Einheitlichkeit der Regelungen bis ins kleinste Detail den unterschiedlichen Ausgestaltungen der Tätigkeiten der Berufsgruppen des Nichtfinanzsektors nicht gerecht werden kann. Vielmehr sind vergleichbare Regelungen anzustreben, die zu einer maximal möglichen Annäherung an ein einheitliches Regelwerk führen, um speziell auf die Risiken der einzelnen Tätigkeitsbereiche der Berufsgruppen des Nichtfinanzsektors eingehen zu können. Entscheidend ist, dass sich die strukturellen Unterschiede auch in der konkreten Ausgestaltung der Bewertungsmethodik niederschlagen. Der Entwurf der RTS lässt eben nicht erkennen, dass die berufsspezifischen Besonderheiten letztendlich berücksichtigt werden.

Um dies an einem konkreten Beispiel zu verdeutlichen, sind die Listen mit Datenpunkten zu Anhang I und II in den Blick zu nehmen. Unter Ziffer 3.2 RTS-E „Bewertung des inhärenten Risikos“ wird erläutert, dass die spezifischen Merkmale des nichtfinanziellen Sektors, einschließlich der Vielfalt der Geschäftsmodelle, der fragmentierten Aufsichtslandschaft und der hohen Anzahl kleiner Unternehmen berücksichtige, und daher 16 Listen mit Datenpunkten enthalte, die auf die verschiedenen Kategorien der im nichtfinanziellen Sektor tätigen verpflichteten Unternehmen zugeschnitten seien. Allein die Listen, die für Rechtsanwälte relevant werden könnten, sind nicht auf deren Tätigkeitsbereiche und die dazugehörigen Begrifflichkeiten angepasst. Rechtsanwälte haben keine „Kunden“, sondern „Mandanten“. Insbesondere die Datenpunkte zur Risikokategorie „Produkte und Dienstleistungen“ orientieren sich stark an

den Datenpunkten für Finanzinstitute. Aufgrund der Art der Dienstleistung, Rechtsberatung ohne Transaktionsausführung, haben Rechtsanwälte strukturell keinen Zugang zu Transaktionsdaten. Schließlich kann es sich in dieser Kategorie nicht um die Struktur des Verpflichteten und seine Einkommensverhältnisse handeln. Ansonsten würden die Begrifflichkeiten nicht differenziert verwendet werden. Lediglich in Bezug auf Anderkonten sind Transaktionen relevant, wobei Ein- und Auszahlungen auf dem Anderkonto überwacht werden. Soweit Erwägungsgrund Nr. 3 RTS-E vorsieht, dass die Aufsichtsbehörden für die Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils Informationen aus einer Reihe von Quellen einholen können, wirft dies erhebliche rechtliche und praktische Fragen auf. Dies betrifft insbesondere die Frage, auf welcher hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage Rechtsanwaltskammern Informationen aus anderen Quellen erheben oder verwerten dürfen.

Auch die in den Erwägungsgründen Nr. 3 bis 7 RTS-E näher beschriebene dreistufige Bewertungsmethodik begegnet Bedenken. Sie setzt voraus, dass bereits die Bewertung des inhärenten Risikos auf einer tragfähigen und sachgerechten Grundlage erfolgt. Gerade daran bestehen für den anwaltlichen Bereich Zweifel, wenn die herangezogenen Datenpunkte und Indikatoren die Besonderheiten anwaltlicher Tätigkeit nicht hinreichend abbilden. Wird das inhärente Risiko bereits im Ausgangspunkt nicht zutreffend erfasst, können auch die nachfolgenden Bewertungsschritte, nämlich die Bewertung der Qualität der AML/CFT-Kontrollen und die Bestimmung des Restrisikoprofils, keine verlässlichen Ergebnisse liefern. Dies gilt umso mehr, da nach Erwägungsgrund Nr. 5 RTS-E der Beitrag der Bewertung des inhärenten Risikos zur Bewertung des Restrisikoprofils durch einen gewichteten Durchschnitt zusätzlich verstärkt wird. Soweit Erwägungsgrund Nr. 6 RTS-E vorsieht, dass ein Mechanismus eingeführt werden soll, durch den die Aufsichtsbehörden den inhärenten Risikowert und den Wert für die Qualität der AML/CFT-Kontrollmaßnahmen auf der Grundlage ordnungsgemäß begründeter Erwägungen anpassen können, bleibt bereits unklar, was mit diesem „Mechanismus“ konkret gemeint ist. Auch Erwägungsgrund Nr. 8 RTS-E wirft Klärungsbedarf auf. Dort heißt es, dass Aufsichtsbehörden das Risikoprofil eines verpflichteten Unternehmens mit geringem Risiko „nur einmal alle drei Jahre überprüfen können, sofern in den drei Jahren vor der Bewertung keine wesentlichen Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Geschäftsbetrieb des betreffenden verpflichteten Unternehmens eintreten“. Es bleibt jedoch unklar, was unter solchen „wesentlichen Ereignissen oder Entwicklungen“ konkret zu verstehen ist. Würden zum Beispiel bereits personenbezogene Wechsel und Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Geschäftsbetrieb ein wesentliches Ereignis oder eine wesentliche Entwicklung darstellen, liefe auch diese Überlegung ins Leere, da Personenwechsel im Rechtsdienstleistungsmarkt zur täglichen Geschäftspraxis gehören und gerade keine Außergewöhnlichkeit beschreiben. Gerade für eine rechtssichere und unionsweit möglichst einheitliche Anwendung bedarf es insoweit näherer Vorgaben.

Vor dem Hintergrund, dass keine Evidenz für systematische Probleme im Nichtfinanzsektor besteht und ein bestehendes, in großen Teilen funktionierendes System durch ein durch massenhafte und unnötige Regelungen angereichertes „Single-Rulebook“ ersetzt werden soll, wird der Reifegrad der Regulierungen des Nichtfinanzsektors in keiner Weise berücksichtigt. Dies trifft ebenso auf den Entwurf der RTS zu. Statt permanenter Nachsteuerung sind eindeutige und verlässliche Regelungen zu schaffen, die in sinnvollen Zeitabständen in vernünftiger Weise evaluiert werden.

Artikel 1 RTS-E (Begriffsbestimmungen)**8. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Kriterien für die Identifizierung kleiner Unternehmen zu?**

Den vorgeschlagenen Kriterien stimmen wir nicht zu (uneinig).

Begründung:**1. Definition des „Unternehmens“ fehlt/Unternehmen unterschiedlich ausgestaltet**

Die Regelung von geringeren Melde- und Kontrollpflichten von kleinen Unternehmen wird grundsätzlich begrüßt. Es fehlt jedoch eine Definition des Begriffs des „Unternehmens“. Die Bestimmung „kleiner“ Unternehmen wirft zudem Probleme auf.

Rechtsanwälte sind in sehr unterschiedlichen Strukturen tätig. Einige Kanzleien sind als Unternehmen (juristische Person) organisiert und bei ihrer zuständigen Kammer als anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft (BAG) zugelassen. Personengesellschaften können unter einem gemeinsamen Firmennamen oder einer gemeinsamen Bezeichnung tätig sein und gemeinsame Funktionen (wie beispielsweise eine gemeinsame Compliance-Struktur) teilen. Manche (nicht zugelassene BAGs) führen auch nur eine Bürogemeinschaft. Manche Rechtsanwälte arbeiten lose zusammen, manche praktizieren eine Umsatzbeteiligung. Einige Gruppen oder Anwaltskanzleien arbeiten möglicherweise so eng zusammen, dass sogar eine Gruppe als „Unternehmen“ angesehen werden könnte. Um ein „Unternehmen“ zu definieren, benötigt die Kammer als Aufseherin sehr genaue Einblicke in die Struktur, noch bevor sie überhaupt mit der Risikobewertung des Unternehmens beginnt.

Bei den Mitarbeitenden wäre grundsätzlich zu klären, ob es sich um Individuen oder um fünf Vollzeit-äquivalente handelt und ob ausschließlich Berufsträger oder auch Kanzleimitarbeiter zu zählen sind.

Grundsätzlich könnte (und sollte) auch nur der AML-relevante Teil einer Kanzlei Berücksichtigung finden, so dass nur Mitarbeitende zu zählen wären, die mit AML-Mandaten in Berührung kommen und nur Umsätze aus den entsprechenden Mandanten zu berücksichtigen sind.

2. Begriff des „Umsatzes“ nicht definiert/Umsatz kein ausschlaggebender Faktor

Klargestellt werden sollte, dass lediglich die Anzahl der verpflichteten Rechtsanwälte (ggf. in einer BAG) relevant ist und keine sonstigen Angestellten zählen.

Die Umsatzschwelle ist aus unserer Sicht kein taugliches Kriterium und sollte gestrichen werden. Hilfsweise sollte die Schwelle deutlich – auf mindestens 1,5 Mio. EUR (statt 600 tsd. EUR) – angehoben werden.

Es ist problematisch, dass der Begriff des „Umsatzes“ bislang nicht definiert wurde. Dieser könnte Aufwendungen enthalten, die lediglich vorübergehender Natur sind. Er könnte sogar Beträge umfassen, die lediglich auf Treuhandkonten oder Sammelanderkonten gehalten werden. Dieser könnte die Mehrwertsteuer und andere Steuern beinhalten.

Der Umsatz ist nicht ausschlaggebend für die Fähigkeit eines Unternehmens, seine AML/CFT-Verpflichtungen zu erfüllen. Bei einer geringen Gewinnspanne sind hohe Umsatzzahlen kein aussagekräftiger Indikator. Die Aufseher kennen die Umsatzzahlen nicht, sondern müssen sich auf die Angaben der

Unternehmen selbst verlassen. Vollzeitäquivalente (FTEs) können juristische Personen oder nur Hilfspersonal umfassen und sind ebenfalls kein aussagekräftiger Indikator. Sowohl die Anzahl der Vollzeitäquivalente als auch die vorgeschlagenen Umsatzzahlen erscheinen willkürlich.

Die in Art. 1 Abs. 1a) und b) genannten Kriterien erscheinen ungeeignet, um kleine Unternehmen identifizieren zu können. Dies gilt unter Berücksichtigung des bereits beschriebenen Ziels der RTS. Die spezifische Regelung für kleinere meldepflichtige Unternehmen im nicht finanziellen Sektor sollte daher deren geringere Meldekapazität berücksichtigen und die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften soweit wie möglich vereinfachen.

Art. 1 Abs. 1a RTS-E sieht vor, dass die Gesamtzahl der von dem Verpflichteten beschäftigten Vollzeitäquivalente weniger als fünf beträgt. Diesbezüglich wird unter Ziffer 5.1.5.5 beschrieben, dass Umfrageergebnisse und Rückmeldungen von Interessengruppen aus dem Jahr 2025 darauf hindeuteten, dass der nicht finanzielle Sektor durch eine besonders hohe Dichte an kleinen und Kleinstunternehmen gekennzeichnet ist, darunter Einzelunternehmer und Ein-Personen-Unternehmen. Die als Tabelle beigefügte Anlage zur Anwendung der Identifizierungskriterien kleiner meldepflichtiger Unternehmen berücksichtigt jedoch nicht die Berufsgruppe der Rechtsanwälte. Dementsprechend ist auch keine Schlussfolgerung dahingehend möglich, dass in diesem Bereich der Anteil mit weniger als fünf Vollzeitäquivalenten überwiegt.

Innerhalb dieser Berufsgruppe ist nicht davon auszugehen, dass mehrheitlich weniger als fünf Vollzeitäquivalente beschäftigt sind. Die Schwelle wäre regelmäßig schon dann für Kanzleien überschritten, in denen beispielsweise zwei Berufsträger und drei Rechtsanwaltsfachangestellte beschäftigt sind. Wird auch in solchen Fällen verlangt, die vollständige sektorspezifische Liste von Datenpunkten zur Bewertung des Risikos anzuwenden, ist dies unverhältnismäßig.

Denn faktisch würde kaum eine Kanzlei dem Kriterium des Art. 1 Abs. 1a) RTS-E unterfallen, wenn an der vorgeschlagenen Formulierung festgehalten würde, sodass die bezweckte Vereinfachung ins Leere liefe.

Darüber hinaus ist es im Bereich der freien Berufe, zu denen auch der Rechtsanwaltsberuf zählt, nicht zielführend, auf eine „Beschäftigung“ abzustellen, da Berufsträger auch ohne ein Beschäftigungsverhältnis tätig werden und einem Risiko, für GW/TF missbraucht zu werden, exponiert sein können, z. B., wenn sie Partner einer Berufsausübungsgesellschaft sind und in diesem Zusammenhang Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Nr. 3 a) und b) AMLR durchführen.

Es ist daher nicht pauschal auf die Zahl der beschäftigten Vollzeitäquivalente abzustellen, sondern vielmehr auf die Zahl der für den Verpflichteten tätigen Berufsangehörigen, die auch tatsächlich Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Nr. 3 AMLR durchführen, da u. a. Rechtsanwälte auch künftig nicht per se Verpflichtete sein werden.

Hinsichtlich Art. 1 Abs. 1a) RTS-E wird daher die folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Gesamtzahl der für den Verpflichteten tätigen Berufsangehörigen, die Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Nr. 3 AMLR durchführen, beträgt weniger als fünf.“

Art. 1 Abs. 1b) RTS-E sieht als weiteres Kriterium zur Identifizierung kleiner verpflichteter Unternehmen vor, dass der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkommensart des Verpflichteten weniger als 600.000,00 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt. Diesbezüglich ist zunächst zu bezweifeln, dass ein diesen Wert überschreitendes Geschäftsvolumen per se mit einem höheren Risiko einhergeht, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Es ist keine

Differenzierung zwischen einem Geschäftsvolumen, welches aus Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Nr. 3 AMLR einerseits und sonstigen Tätigkeiten andererseits erzielt wird, vorgesehen.

Weiter bestehen Bedenken gegen die Abfrage des jährlichen Gesamtumsatzes bei ihren Mitgliedern, da diese einen Eingriff in die Berufsfreiheit und Unabhängigkeit des Anwaltsberufes bedeuten würde. Solch ein Eingriff dürfte lediglich in denjenigen Fällen gerechtfertigt sein, in denen ein Widerrufsgrund der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls zu prüfen ist. Um einen voreiligen Widerruf der Zulassung zu vermeiden, ist vorab die Darlegung eines vollständigen Vermögensverzeichnisses des Rechtsanwalts zu verlangen, wozu auch die Einkünfte aus der anwaltlichen Tätigkeit zählen.

Unabhängig davon bestehen für Rechtsanwälte – anders als dies bei Unternehmen der Fall ist – keine Berichts- bzw. Meldepflichten bezogen auf ihren erzielten Umsatz und Gewinn.

Darüber hinaus dürfte der Wert von 600. tsd. EUR zu niedrig angesetzt sein. Denn auch insofern vermag die als Anhang zu Ziffer 5.1.5.5 RTS-E beigefügte Tabelle nicht die Berufsgruppe der Rechtsanwälte abzubilden. Auf S. 35 des Konsultationspapiers wird auch ausgeführt, dass während der Beratungen Forderungen laut geworden seien, die Umsatzschwelle über 600 tsd. EUR anzuheben. Einen Schwellenwert von 1,5 Mio. Euro hielten wir für angemessener/passender.

Die vorläufige statistische Analyse ist daher nicht ausreichend repräsentativ. Diese Überlegungen vorangestellt, ist der Ansatz von zwei Schwellenwerten zur Definition kleiner verpflichteter Unternehmen insgesamt nicht zu befürworten. Aus Ziffer 5.1.5.5 RTS-E ergibt sich, dass die kumulative Anwendung beider Kriterien als besonders wichtig erachtet worden sei, um das Risiko einer Fehlklassifizierung zu verringern, das entstehen könnte, wenn Unternehmen einen geringen Personalbestand, aber eine vergleichsweise bedeutende wirtschaftliche Tätigkeit aufweisen und umgekehrt. Es wird anerkannt, dass die Verwendung von zwei kumulativen Schwellenwerten eine gewisse zusätzliche Komplexität im Vergleich zu einem Ein-Faktor-Ansatz mit sich bringe, jedoch sei dies angesichts der daraus resultierenden Gewinne an methodischer Robustheit und aufsichtsrechtlicher Wirksamkeit als marginal und gerechtfertigt angesehen worden. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, zumal zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage zur aufsichtsrechtlichen Wirksamkeit getroffen werden kann. Daher ist in jedem Fall zunächst einem Ein-Faktor-Ansatz zu folgen, dessen Wirksamkeit im Laufe der Zeit evaluiert werden kann.

Eine bedeutende wirtschaftliche Tätigkeit heißt auch nicht zwangsläufig, dass ein geringes Risiko, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, ausgeschlossen ist. Maßgeblich und aussagekräftiger dürften vielmehr Faktoren wie Organisations- und Kunden- /Mandantenstrukturen sowie die ausgeübten Tätigkeiten selbst sein.

****8b. Wenn Sie nicht zustimmen, welche Kriterien sollte die AMLA stattdessen anwenden?**

Der Schwellenwert zur Definition kleiner Verpflichteter wird für Anwälte als zu niedrig angesehen. Für Anwälte hielten wir einen sektorspezifischen Schwellenwert von 1,5 Mio. Euro für angemessener. Anwälte sind nicht per se Verpflichtete (Art. 3 Nr. 3 AMLR). Art. 1 RTS-E sollte zudem klarstellen, dass der Wert nur auf Transaktionen basiert, die AML-Anforderungen unterliegen:

„Bei der Bestimmung des Schwellenwerts sind nur Transaktionen zu berücksichtigen, die AML-Verpflichtungen auslösen.“

Da die Größe kein Indikator für das Risiko eines Unternehmens ist, könnten stattdessen Risikokriterien berücksichtigt werden, wie bspw. das in früheren Bewertungen ermittelte Restrisiko.

Art. 1 Abs. 5a RTS-E:

Wir schlagen vor, den Begriff „Vollzeitäquivalente Beschäftigte“ durch „geldwäscherelevante Vollzeitäquivalente“ zu ersetzen.

Artikel 2 RTS-E (Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikoprofils von Verpflichteten, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind)*** 9. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Ansatz zur Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos von verpflichteten Unternehmen zu?**

Mit dem vorgeschlagenen Ansatz sind wir nicht einverstanden

9b. Falls Sie nicht zustimmen, begründen Sie dies bitte.

Die Erhebung u. Bewertung v. DP mit Hilfe des Modells stellt ein starres, mathematisches, ineffizientes System dar, das keine individuellen Ermessensentscheidungen ermöglicht. Das Risiko hängt von Mandaten und Mandanten ab, jedoch nicht von der Struktur der Kanzleien (DP 1-5), Anhang. I-III AMLR. Da Kanzleien nur bei Katalogmandaten Verpflichtete sind, ist die Gesamtzahl der Mandate, Transaktionen, etc. für die Bestimmung des Risikos nicht aussagekräftig. Es ist unklar, wie die Bewertung genau zu erfolgen hat.

Es liegt ein sehr großer Fokus auf dem Wert der Transaktion, ohne dass klar wird, weshalb dies pauschal risikoe erhöhend sein soll.

Die Datenpunkte sollen von den Aufsichtsbehörden zur Risikobewertung jeweils eigenständig mit Zahlenwerten belegt werden. Diese Zahlenwerte werden – von Aufsichtsbehörde zu Aufsichtsbehörde - unterschiedlich vergeben werden. Die Ergebnisse werden daher vollständig divergieren und keinerlei Vergleichbarkeit in den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Weiter bestehen gegen den in Art. 2 RTS-E vorgesehenen Ansatz zur Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikoprofils des nichtfinanziellen Sektors erhebliche Bedenken. Zwar ist das Ziel einer unionsweit harmonisierten und risikobasierten Aufsicht grundsätzlich nachvollziehbar und erstrebenswert. Die konkrete Ausgestaltung wird jedoch den berufsspezifischen Besonderheiten der Rechtsanwaltschaft nicht hinreichend gerecht.

Dies zeigt sich bereits in Art. 2 Abs. 2 RTS-E. Danach führen die Aufseher die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos jedes verpflichteten Unternehmens auf der

Grundlage der in Anhang I RTS-E aufgeführten spezifischen Risikoindikatoren für die jeweilige Kategorie verpflichteter Unternehmen durch. Gerade diese Anknüpfung an die in Anhang I vorgesehenen Risikoindikatoren und die darin enthaltenen teilweise unklaren und auslegungsbedürftigen Datenpunkte ist für Rechtsanwälte problematisch.

Die Bedenken betreffen zunächst mehrere Datenpunkte in den jeweiligen Risikokategorien, die an den Begriff „komplexe Struktur“ anknüpfen. Der Begriff ist nicht hinreichend bestimmt und lässt offen, welche konkreten Fallgestaltungen hierunter fallen sollen. Gerade bei anwaltlichen Dienstleistungen ist Komplexität häufig Ausdruck rechtlicher Gestaltung. Ohne nähere Konkretisierung besteht daher die Gefahr, dass rechtlich oder wirtschaftlich komplexe, aber nicht risikobehaftete Mandate schematisch als risikoreich behandelt werden. Auch andere Datenpunkte in den jeweiligen Risikokategorien werfen Abgren-

zungsfragen auf. Dies gilt etwa für die Verwendung der Begriffe „wirtschaftliche Eigentümer“ und „wirtschaftlich Berechtigte“ sowie für den Bezug auf „relevante Dienstleistungen“. Für eine möglichst harmonisierte Aufsicht ist dies problematisch, weil es unterschiedliche Auslegungen und damit uneinheitliche Bewertungen begünstigt. Dadurch besteht die Gefahr, dass auch Sachverhalte in die Risikobewertung einfließen, die für das inhärente Risiko nur geringe oder keine Aussagekraft haben.

Dies gilt in besonderem Maße für Art. 2 Abs. 3 RTS-E. Danach bewerten und klassifizieren die Aufsichtsbehörden das inhärente Risikoprofil kleiner verpflichteter Unternehmen, indem sie mindestens den in Anhang I festgelegten reduzierten Satz von Risikoindikatoren für die jeweilige Kategorie anwenden. Auch dieser reduzierte Ansatz überzeugt nicht. Er stellt im Wesentlichen auf die Gesamtzahl der „Kunden“ und den Gesamtwert von „Transaktionen“ ab. Daraus lässt sich im anwaltlichen Bereich jedoch kein verlässlicher Schluss auf das tatsächliche Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko ziehen.

Weiter heißt es in Art. 2 Abs. 3 RTS-E, dass Aufseher nach eigenem Ermessen die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos aller Verpflichteten innerhalb dieser Kategorie auf der Grundlage des vollständigen Satzes von Risikoindikatoren vornehmen können, sofern die sektorale Risikobewertung gemäß Art. 8 AMLD für eine bestimmte Kategorie von Verpflichteten ein mittelhohes oder hohes Risikoniveau ausweist. Dieses Ermessen wird jedoch durch die weiteren Vorgaben des Art. 2 Abs. 4 bis 10 RTS-E weitgehend reduziert. Bereits Art. 2 Abs. 4 Buchstaben a) bis h) RTS-E legen in den für die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos feste Schritte und eine starre Reihenfolge fest. Die Absätze 5 bis 10 führen dies fort, indem sie Bewertung, Gewichtung, Berechnung, Anpassung und Einstufung detailliert vorgeben. Insgesamt entsteht so ein starres mathematisches System, das nur wenig Raum für eine eigenständige risikoorientierte Bewertung lässt. Der Entwurf spricht zwar von einem Ermessen der Aufsichtsbehörden, tatsächlich bleibt wegen der stark schematisierten Methodik aber kaum ein nennenswerter Beurteilungsspielraum.

Hinzu treten Unklarheiten innerhalb der Systematik der Bewertung selbst. Art. 2 Abs. 5 und 8 RTS-E sehen vor, dass jedem Indikator für das inhärente Risiko ein numerischer Wert ohne Dezimalstellen im Bereich von 1 bis 4 zugewiesen wird, wobei 1 dem niedrigsten Risikoniveau und 4 dem höchsten Risikoniveau entspricht. In Art. 2 Abs. 6 und 7 RTS-E wird demgegenüber für die Gewichtung auf Werte von 1 bis 5 abgestellt, wobei 1 der geringsten Risikobedeutung und 5 der höchsten Risikobedeutung entspricht. Diese Unterscheidung zwischen Risikoniveau einerseits und Risikobedeutung andererseits wird im Entwurf jedoch nicht hinreichend klar erläutert. Insbesondere bleibt unverständlich, weshalb einerseits eine Skala bis 4, andererseits aber eine Skala bis 5 zugrunde gelegt wird.

Ein weiteres Problem liegt in Art. 2 Abs. 9 RTS-E. Danach können die Aufsichtsbehörden den inhärenten Risikowert anpassen, wenn diese aufgrund nationaler Besonderheiten oder anderer im Rahmen der Aufsichtstätigkeit festgestellter Umstände über relevante Informationen verfügen, die darauf hindeuten, dass der inhärente Risikowert das Ausmaß der inhärenten Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken nicht widerspiegelt. Es bleibt bereits unklar, was unter „relevanten Informationen“ zu verstehen ist und nach welchem Maßstab eine solche Anpassung erfolgen soll. Dies könnte letztlich dem angestrebten Grundsatz der Einheitlichkeit zuwiderlaufen. Darüber hinaus bestehen insoweit auch Bedenken in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung. Fehlen hinreichend bestimmte und nachvollziehbare Kriterien für die Anpassungsentscheidung, besteht das Risiko, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden. Im Übrigen birgt die beschriebene Vorgehensweise die Gefahr willkürlicher Entscheidungen.

Artikel 3 RTS-E (Bewertung und Einstufung der Qualität der von im Nichtfinanzsektor tätigen verpflichteten Unternehmen eingerichteten AML/CFT-Kontrollen)**10. Stimmen Sie zu, dass kleine Unternehmen, die von der Regelung für Kleinunternehmen profitieren, nicht verpflichtet sein sollten, Datenpunkte zur Qualität der Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereitzustellen?**

Wir stimmen dem nicht zu (nicht einverstanden).

10b. Falls Sie nicht einverstanden sind, begründen Sie dies bitte.

Kleine Unternehmen sollten zumindest die Möglichkeit haben, Daten zur Qualität der Kontrollen vorzulegen, um ihr Restrisiko zu verringern.

In Ziff. 3.4 RTS-E wird erwogen, kleine Unternehmen nicht zu verpflichten, Informationen über ihre Kontrollen zu melden, um den Meldeaufwand zu verringern. Die Bewertung der Kontrollqualität werde daher gemäß Art. 3 Abs. 2 RTS-E gleich der Bewertung des inhärenten Risikos gesetzt und habe keinen Einfluss auf die endgültige Risikoklassifizierung des Unternehmens, sofern die Aufsichtsbehörden nicht über relevante Informationen zur Qualität der AML/CFT-Kontrollen eines kleinen Unternehmens verfügten. Der Meldeaufwand wird hierdurch an der falschen Stelle verringert. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, Meldungen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Zugleich muss jedoch gewährleistet sein, dass Aufsichtsbehörden ihre Tätigkeit weiterhin effektiv ausüben können.

Dies gilt unabhängig von dem jeweiligen inhärenten Risiko eines verpflichteten Unternehmens. Mitwirkungspflichten sind gewichtige Pflichten, die es den Aufsichtsbehörden u. a. ermöglichen sollen, die Einhaltung der den Verpflichteten jeweils obliegenden Sorgfaltspflichten zu überprüfen. Erst wenn die Qualität der Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsbekämpfungsmaßnahmen festgestellt wurde, können daraus etwaige von der Aufsichtsbehörde einzuleitend Folgemaßnahmen abgeleitet werden. Diesbezüglich wird auch auf Erwägungsgrund (101) der Richtlinie (EU) 2024/1640 Bezug genommen, demgemäß die Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Mitgliedstaaten veranlassen sollte, im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen für den Fall vorzusehen, dass die Verordnung (EU) 2024/1624 nicht eingehalten wird. Ferner heißt es, dass nationale Aufseher von den Mitgliedstaaten ermächtigt werden sollten, Verpflichteten solche verwaltungsrechtlichen Maßnahmen aufzuerlegen, um im Falle von Verstößen Abhilfe zu schaffen, und, wenn der Verstoß dies rechtfertigt, Geldbußen zu verhängen.

Dies setzt jedoch voraus, dass die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt werden, etwaige Verstöße gegen die Verordnung festzustellen.

Sofern unter Ziffer 3.4 RTS-E ausgeführt wird, dass Aufsichtsbehörden den Kontrollwert anpassen sollten, wenn sie über relevante Informationen zur Qualität der Kontrollen eines bestimmten kleinen Unternehmens verfügen, ist nicht ersichtlich, woher die Aufsichtsbehörden solche Informationen erhalten sollen, wenn sie diese nicht bei den Verpflichteten selbst erfragen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörde keine Ermittlungsbehörde sind.

Zwar sind unter Ziffer 3.1 RTS-E FIUs, Aufsichtsbehörden, externe Wirtschaftsprüfer und andere öffentliche Stellen als „andere Quellen“ genannt. Es ist jedoch erforderlich, dass sich die Aufsichtsbehörden

auf entsprechende Rechtsgrundlagen berufen können, um Informationen zu Kontrollmaßnahmen bestimmter kleiner Unternehmen zu erhalten. Denn insofern ist der Vorbehalt des Gesetzes als Kernelement des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips zu beachten.

Diesbezüglich sieht zwar Art. 23 AMLD bezogen auf zentrale Meldestellen vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zentralen Meldestellen den Aufsehern spontan oder auf Ersuchen Informationen zur Verfügung stellen, die für die Zwecke der Beaufsichtigung gemäß Kapitel IV relevant sein können. Indes bezieht sich diese Übermittlung von Informationen nicht auf die Qualität der Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen einzelner Verpflichteter.

Es ist ferner zu bedenken, dass die Aufsichtsbehörden gemäß Art. 3 Abs. 5 RTS-E die Bewertung anpassen können, wenn sie aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Bewertung oder einer Bewertung durch externe Prüfer über relevante Informationen verfügen, die darauf hindeuten, dass die Qualitätsbewertung der AML/CFT-Kontrollen die Qualität der AML/CFT-Kontrollen des Verpflichteten nicht widerspiegelt.

Dies könnte wiederum dem angestrebten Grundsatz der Einheitlichkeit und der Selbstbindung der Verwaltung zuwiderlaufen. Im Übrigen birgt die beschriebene Vorgehensweise auch an dieser Stelle die Gefahr willkürlicher Entscheidungen.

Artikel 4 (Bewertung und Einstufung des Restrisikoprofils von verpflichteten Unternehmen, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind)

11. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Ansatz zur Bewertung und Einstufung des Restrisikos der Verpflichteten zu?

Dem Ansatz wird nicht zugestimmt (nicht einverstanden).

11b. Falls Sie nicht zustimmen, begründen Sie dies bitte.

Mit dem vorgeschlagenen System scheint es unmöglich, die Bewertung des Restrisikos (erheblich) zu senken, wenn konkrete Gründe vorliegen, die eine andere Bewertung nahelegen. Dieser unverhältnismäßige, pauschale Ansatz wird automatisch zu falschen Einstufungen führen, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Nach dem Entwurf der RTS wird das Restrisikoprofil auf der Grundlage zweier zuvor ermittelter Werte gebildet, nämlich des inhärenten Risikowerts nach Art. 2 und des Qualitätswerts der AML/CFT-Kontrollen nach Art. 3 RTS-E. Während der inhärente Risikowert das inhärente Risikoprofil des Verpflichteten widerspiegeln soll, dient der Qualitätswert der Einordnung der vorhandenen AML/CFT-Kontrollen in eine Qualitätskategorie von „sehr gut“ (Bewertung < 1,75) bis „mangelhaft“ (Bewertung ≥ 3,25). Art. 4 Abs. 2 RTS-E knüpft daran an, indem der Restrisikowert durch die Kombination des inhärenten Risikowerts und des Kontrollqualitätswerts ermittelt und anschließend einer der Kategorien geringes, mittleres, erhebliches oder hohes Risiko zugeordnet wird. Ist der Kontrollqualitätswert größer oder gleich dem inhärenten Risikowert, entspricht gem. Art. 4 Abs. 2b) i) RTS-E der Restrisikowert dem inhärenten Risikowert; ist der Kontrollqualitätswert niedriger, wird ein gewichteter Durchschnitt aus dem inhärenten Risikowert und dem Kontrollqualitätswert gebildet, wobei dem inhärenten Risiko ein höheres Gewicht beigemessen wird, Art. 4 Abs. 2b) ii) RTS-E.

Gerade dieser methodische Ansatz begegnet durchgreifenden Bedenken. Bereits im Ausgangspunkt erschließt sich nicht hinreichend, weshalb neben dem inhärenten Risikowert und dem Qualitätswert der

AML/CFT-Kontrollen überhaupt ein weiterer, abschließender numerischer Restrisikowert gebildet werden muss. Mit dem inhärenten Risiko einerseits und der Qualität der eingerichteten Maßnahmen andererseits liegen bereits zwei eigenständige und für die Aufsicht aussagekräftige Elemente vor. Diese könnten ohne Weiteres getrennt festgestellt und im Rahmen einer risikobasierten Aufsicht nebeneinander berücksichtigt werden. Welcher zusätzliche Erkenntnisgewinn mit der Bildung eines abschließenden Restrisikowerts verbunden sein soll, wird im Entwurf demgegenüber nicht hinreichend deutlich. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Berechnung dazu führt, dass der inhärente Risikowert im Ergebnis modifiziert wird. Damit werden zwei Ebenen miteinander verknüpft, die ihrem Regelungsgehalt nach voneinander zu trennen sind, nämlich das inhärente Risikoprofil des Verpflichteten einerseits und die Qualität der eingerichteten AML/CFT-Kontrollen andererseits.

Werden beide Werte zu einem einheitlichen Restrisikowert zusammengeführt, wird diese methodische Trennung jedenfalls erheblich abgeschwächt. Besonders bedenklich ist dabei die dieser Methodik zugrunde liegende Annahme, dass eine bessere Qualität der AML/CFT-Kontrollen regelmäßig zu einem geringeren Restrisikowert führen könne. Eine gute oder sehr gute Qualität der Kontrollen besagt jedoch nicht notwendig, dass das zugrunde liegende, inhärente Risiko selbst geringer wäre. Die Qualität der Kontrollen kann zwar Einfluss darauf haben, wie mit einem bestehenden Risiko umgegangen wird; sie verändert aber nicht ohne

Weiteres das Ausmaß des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, denen der Verpflichtete aufgrund seiner Tätigkeit ausgesetzt ist. Gerade im anwaltlichen Bereich kann ein hohes Risiko auch bei qualitativ hochwertigen Kontrollen fortbestehen. Eine hohe Qualität der AML/CFT-Kontrollen rechtfertigt daher nicht ohne Weiteres die Annahme eines entsprechend geringeren Restrisikowerts.

Ferner begegnet auch die in Art. 3 Abs. 2 RTS-E in Verbindung mit Abs. 5 vorgesehene Regelung für kleine verpflichtete Unternehmen erheblichen Bedenken. Danach haben die Aufsichtsbehörden, sofern ein Verpflichteter als kleines verpflichtetes Unternehmen gem. Art. 1 RTS-E einzustufen ist, die Qualitätsbewertung der Kontrollen mit dessen inhärenter Risikobewertung gleichzusetzen. Verfügen die Aufsichtsbehörden jedoch über relevante Informationen zur Qualität der AML/CFT-Kontrollen des jeweiligen kleinen verpflichteten Unternehmens, soll diese Kontrollbewertung gem. Art. 3 Abs. 5 RTS-E angepasst werden. Nach Art. 3 Abs. 5 RTS-E können Grundlage hierfür aufsichtsrechtliche Bewertungen oder Bewertungen durch externe Prüfer sein, sofern daraus hervorgeht, dass die Qualitätsbewertung der AML/CFT-Kontrollen die Qualität der AML/CFT-Kontrollen des Verpflichteten nicht widerspiegelt. Diese beiden Bewertungsgrundlagen werden in Art. 3 Abs. 5a) und b) RTS-E näher erläutert. Gleichwohl bleiben die dort verwendeten Begriffe nicht durchgehend hinreichend klar. Dies gilt insbesondere für Art. 3 Abs. 5a) RTS-E, wonach zur aufsichtsrechtlichen Bewertung unter anderem auch thematische Fernüberprüfungen und andere Fernanalysen zählen sollen.

Gerade diese Ausgestaltung wirft erhebliche Fragen auf. Bereits unklar bleibt, was unter „relevanten Informationen“ zur Qualität der Kontrollen konkret zu verstehen ist. Der Entwurf präzisiert weder, welche Tatsachen oder Erkenntnisse hierfür genügen sollen, noch nach welchen Maßstäben ihre Aussagekraft zu beurteilen sind. Ebenso wenig ist hinreichend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass die bisherige Kontrollbewertung die tatsächliche Qualität der AML/CFT-Kontrollen des kleinen verpflichteten Unternehmens nicht zutreffend widerspiegelt.

Zugleich verlangt Art. 3 Abs. 5 Satz 2 RTS-E, dass eine solche Anpassung von den Aufsichtsbehörden ordnungsgemäß begründet und dokumentiert wird. Auch hier wird nicht deutlich, welche inhaltlichen Anforderungen an die Begründung zu stellen sind, welche Tatsachengrundlage vorliegen muss und welche Anforderungen an Form und Tiefe der Dokumentation und Begründung gelten sollen.

Ohne nähere Vorgaben besteht die Gefahr, dass die Entscheidung über eine Anpassung in erheblichem Umfang von wertenden Einschätzungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde abhängt. Dies könnte ebenfalls dem angestrebten Grundsatz der Einheitlichkeit zuwiderlaufen, zumal bei fehlenden hinreichend bestimmten Kriterien für die Anpassungsentscheidung weder eine einheitliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte noch die Wahrung der Gleichbehandlungsgrundsatzes in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung gesichert ist. Gleichzeitig werden durch Art. 3 Abs. 5 Satz 2 RTS-E erneut Begründungs- und Dokumentationspflichten geschaffen, die zu einer Mehrbelastung der Aufsichtsbehörden führen; Kapazitäten, die bei der originären Aufsichtstätigkeit fehlen.

Schließlich begegnet auch Art. 4 Abs. 2b) ii) RTS-E im Rahmen der Bewertung und Einstufung des Restrisikoprofils Bedenken. Die Vorschrift sieht vor, dass, wenn der Kontrollqualitätswert niedriger ist als der inhärente Risikowert, der Restrisikowert dem gewichteten Durchschnitt aus beiden Werten entspricht, wobei der inhärente Risikowert stärker gewichtet wird. Gerade insoweit bleibt der Entwurf jedoch unklar. Es wird weder bestimmt, in welchem Umfang die stärkere Gewichtung des inhärenten Risikowerts zu erfolgen hat, noch nach welchen Kriterien sich diese Gewichtung bemessen soll. Damit bleibt ein wesentlicher Parameter der Restrisikoberechnung offen. Dies beeinträchtigt nicht nur die Nachvollziehbarkeit der Methodik, sondern wirft auch Fragen hinsichtlich ihrer einheitlichen Anwendung auf.

Artikel 5 und 6 (Häufigkeit der Bewertung und Einstufung der inhärenten und Restrisikoprofile von verpflichteten Unternehmen, die im Nichtfinanzsektor tätig sind, sowie Inkrafttreten und Anwendung)

12. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Ansatz in Bezug auf die Häufigkeit und den Zeitplan für die Anwendung zu?

Mit dem Ansatz für die Häufigkeit der vorzunehmenden Prüfungen (Fristenpläne) sind wir ausdrücklich nicht einverstanden.

12b. Falls Sie nicht zustimmen, begründen Sie dies bitte.

Die Häufigkeit der Prüfungen sollte insgesamt und gestaffelt an das jeweilige Risiko angepasst werden. Insbesondere sollten sektorspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden, wie z. B., dass Anwälte im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen und anderen rechtsberatenden Berufen (wie Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern) nicht per se Verpflichtete sind, sondern nur dann, wenn sie Mandate i. S. d. Art. 3 Nr. 3 AMLR bearbeiten und dass sich die Verpflichteteigenschaft ständig unterjährig (mit jedem beendeten Mandat) ändern kann. Dies sollte vor allem bei Anwälten, die nur sehr wenige bzw. kaum oder ausnahmsweise solche Geschäfte bearbeiten auch in den Fristenplänen entsprechend Berücksichtigung finden (z. B. bei Anwälten, die nur sehr wenige Geschäfte (1-2/alle drei Jahre) bearbeiten mit geringen/mittleren Risiko, alle sechs Jahre).

Wir schlagen folgende Änderung des Umsetzungszeitplans in Art. 5 RTS-E vor und die Prüffristen jeweils nach Risiko zu staffeln:

„Die Aufsichtsbehörden führen jede nachfolgende Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos und des Restrisikoprofils von Verpflichteten, die im Nichtfinanzsektor tätig sind, gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 jährlich durch. Abweichend von Absatz 2 führen die Aufsichtsbehörden die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos und des Restrisikoprofils eines im Nichtfinanzsektor tätigen Verpflichteten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 durch:

- *mindestens einmal alle sechs Jahre bei Verpflichteten nach Artikel 3 Nr. 3 AMLR, sofern Restrisikoprofil des Verpflichteten zuvor gemäß Artikel 4 bewertet und eingestuft wurde und zuletzt als geringes oder mittleres Risiko eingestuft war;*
- *mindestens einmal alle fünf Jahre, sofern das Restrisikoprofil des Verpflichteten zuvor gemäß Artikel 4 bewertet und eingestuft wurde und zuletzt als geringes Risiko eingestuft war;*
- *mindestens einmal alle vier Jahre, sofern das Restrisikoprofil des Verpflichteten zuvor gemäß Artikel 4 bewertet und eingestuft wurde und zuletzt als mittleres Risiko eingestuft war;*
- *mindestens einmal alle drei Jahre, sofern das Restrisikoprofil des Verpflichteten zuvor gemäß Artikel 4 bewertet und eingestuft wurde und zuletzt als erhebliches Risiko eingestuft war;*
- *mindestens einmal pro Jahr, sofern das Restrisikoprofil des Verpflichteten zuvor gemäß Artikel 4 bewertet und eingestuft wurde und zuletzt als hohes Risiko eingestuft war.“*

Zu den Fristenplänen haben wir noch folgende allgemeine Anmerkungen:

Für die Aufseher wäre indes ein „one fits all-approach“ mit weniger Aufwand verbunden, jedenfalls dann, wenn ein System zur automatisierten Auswertung der Angaben etabliert wäre. Die Anwendung unterschiedlicher Zeitintervalle führt nämlich dazu, dass mehrere parallele „Listen“ von Verpflichteten geführt und verwaltet werden müssten. Zudem sind Diskussionen mit den verpflichteten zu ihrer Risikoeinstufung vorprogrammiert. Der Zeitplan erscheint unter der Prämisse umsetzbar, dass allen beteiligten Stakeholdern klar wäre, dass im Anfangsstadium viele offene Fragen geklärt werden müssten und nicht alles so funktionieren würde, wie angedacht.

Grundsätzlich begrüßen wir den Vorschlag, die Häufigkeit der Bewertung und Einstufung der inhärenten und Restrisikoprofile des Nichtfinanzsektors an das Ergebnis des Restrisikoprofils anzupassen. In diesem Zusammenhang wird jedoch zunächst nochmal darauf hingewiesen, dass es der Bestimmung eines Restrisikowertes nicht bedürfte, um eine Risikoklassifizierung vorzunehmen, da das Risiko bereits aufgrund der Bestimmung des inhärenten Risikos und der Bewertung der Qualität der eingerichteten AML/CFT-Kontrollen angegeben werden kann. Bereits das Zusammenspiel aus inhärentem Risiko und Qualität der Kontrollen ermöglicht es den Aufsichtsbehörden, Maßnahmen zu ergreifen bzw. Anordnungen zu treffen, ohne dass die Bezifferung eines „Restrisikos“ notwendig wäre.

Des Weiteren ist zu beanstanden, dass die Aufsichtsbehörden gemäß Art. 5 Abs. 2 RTS-E jede Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos und des Restrisikoprofils des nicht finanziellen Sektors gemäß den Art. 2, 3 und 4 RTS-E jährlich bis zum 31. Dezember des Jahres durchführen, in dem die Bewertung stattfindet. Lediglich in den Fällen, in denen das Restrisikoprofil des Verpflichteten bereits mindestens einmal gemäß Art. 4 RTS-E bewertet und eingestuft wurde und das letzte Ergebnis des Restrisikoprofils als „geringes Risiko“ eingestuft wurde, führen die Aufsichtsbehörden die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos und des Restrisikoprofils eines Verpflichteten mindestens einmal alle drei Jahre durch.

Das Bewertungs- und Einstufungsintervall wird somit ausschließlich für Verpflichtete mit einem geringen Risiko herabgesetzt. Auf die übrigen Risikostufen wird kein Bezug genommen. Vor dem Hintergrund, dass es künftig vier Risikostufen geben soll (gering, mittel, erheblich und hoch), ist es geboten, eine Abstufung der Häufigkeit gestaffelt auf die jeweiligen Stufen vorzunehmen.

Es bliebe auch abzuwarten, in wie vielen Fällen tatsächlich von einem geringen Risiko ausgegangen werden kann, sodass eine Risikoklassifizierung lediglich alle drei Jahre vorzunehmen wäre. Jedenfalls

ist eine jährliche Risikoklassifizierung, ausgenommen für die Fälle eines geringen Risikos, mit einem immensen Arbeitsaufwand für die Aufsichtsbehörden verbunden. Denn der Risikoklassifizierung ist die Erfassung der Verpflichteteneigenschaft vorgeschaltet, die – bezogen auf die Rechtsanwaltskammern – bei allen Mitgliedern, die dem Anwendungsbereich des Art. 3 Nr. 3a) und b) AMLR unterfallen könnten, erfolgen müsste.

Erst im nächsten Schritt kann überhaupt eine Risikoklassifizierung stattfinden, wobei in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen wird, dass die eigentliche Aufsichtstätigkeit im Rahmen der Umsetzung der Risikobewertungsmethodik noch gar nicht stattgefunden hat. Da die jährliche Risikoklassifizierung aufgrund der umfangreichen und andauernden Datenerfassung mit einem erhöhten personellen und finanziellen Aufwand verbunden ist, der sich wohl nur unter Zuhilfenahme entsprechender automatisierter Abfragen durch geeignete Softwares bewältigen lässt, ist diese insgesamt nicht ressourceneffizient. Die eigentliche Aufsichtstätigkeit wird geradezu eingeschränkt, sodass wiederum nicht den Erwägungsgründen der AMLD Rechnung getragen werden kann. So heißt es beispielsweise in Erwägungsgrund Nr. 84 AMLD, dass nationale Aufseher in der Lage sein sollten, eine breite Palette von Aufgaben wahrzunehmen, damit alle Verpflichteten wirksam beaufsichtigt werden können.

Des Weiteren bestehen Unklarheiten bezüglich Art. 5 Abs. 3 RTS-E, der lautet: „Treten wesentliche Ereignisse oder Entwicklungen in der Unternehmensführung und im Geschäftsbetrieb des Nichtfinanzsektors ein, so passen die Aufsichtsbehörden das inhärente Risikoprofil oder die Qualitätsbewertung der AML/CFT-Kontrollen des betreffenden Verpflichteten an. Die Aufsichtsbehörden passen die Bewertungen gemäß Art. 2 Abs. 9 und Art. 3 Abs. 5 spätestens sechs Monate nach Kenntnisnahme des wesentlichen Ereignisses oder der wesentlichen Entwicklung an.“ Zunächst ist anhand der Formulierung nicht ersichtlich, ob es sich um eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörden oder eine „Soll-Vorschrift“ handelt.

Zudem wären die Aufsichtsbehörden notwendigerweise auf Mitteilungen wesentlicher Ereignisse oder Entwicklungen durch die Verpflichteten angewiesen. Ob die Verpflichteten jedoch erkennen können, wann ein Ereignis bzw. eine Entwicklung wesentlich im Sinne des Art. 5 Abs. 4 RTS-E ist, um sodann eigeninitiativ eine Meldung an die Aufsichtsbehörden zu erstatten, ist zumindest zu bezweifeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn die wesentlichen Ereignisse oder Entwicklungen u. a. als „wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells, der Struktur, der Art oder der Größe des Verpflichtungsunternehmens“ definiert werden. Denn diese wesentlichen Änderungen werden ihrerseits nicht definiert und lassen insofern einen ausufernden Interpretationsspielraum zu. Selbst wenn Verpflichtete wesentliche Entwicklungen bzw. Ereignisse melden sollten, käme es zu internen organisatorischen Herausforderungen bei den Rechtsanwaltskammern. Denn diese sind bekanntermaßen nicht ausschließlich mit Geldwäschepräventionsaufgaben betraut, sodass innerhalb der übrigen Abteilungen, welche Meldungen von Verpflichteten erhalten, beurteilt werden müsste, ob eine Meldung auch für die Aufsichtstätigkeit im Bereich der Geldwäscheprävention relevant ist. Letztlich kann eine solche Beurteilung nur durch diejenigen Personen erfolgen, die sich tagtäglich mit diesem Thema befassen, sodass sämtliche Meldungen, die bei den Rechtsanwaltskammern eingehen, ohnehin zunächst zur Kenntnis genommen und sodann deren Relevanz im Rahmen der Aufsichtstätigkeit bewertet werden müssten.

Die alternative Option, den Eintritt etwaiger wesentlicher Ereignisse oder Entwicklungen in regelmäßigen Abständen außerhalb der zeitlichen Intervalle einer Risikoklassifizierung (jährlich bzw. alle drei Jahre) bei den Verpflichteten zu erfragen, wäre wiederum mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden, der zwangsläufig nicht für eine wirksame Aufsichtstätigkeit eingesetzt werden könnte.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Rechtsanwaltskammern lediglich eine eingeschränkte Ermittlungsbefugnis haben.

Eine befristete Übergangsregelung kann geeignet sein, die erheblichen operativen Herausforderungen bei der erstmaligen Umsetzung der neuen Risikobewertungsmethodik für kleine verpflichtete Unternehmen abzumildern. Dies gilt in besonderem Maße für den anwaltlichen Bereich, der in erheblichem Umfang durch Einzelanwältinnen und Einzelanwälte sowie kleine Kanzleien geprägt ist. Die vorgesehene Methodik ist in ihrer Komplexität und Datenlast für solche Einheiten vielfach nicht mit den vorhandenen finanziellen, personellen, organisatorischen und Compliance-Ressourcen umsetzbar.

Eine Übergangsregelung erscheint auch deshalb sachgerecht, weil der Entwurf gerade für kleine verpflichtete Unternehmen besondere Regelungen bei der Bewertung und Einstufung der Risiken vorsieht, die ihrerseits noch erhebliche Rechtsunsicherheiten aufwerfen. Dies betrifft insbesondere die Gleichsetzung der Kontrollbewertung mit der inhärenten Risikobewertung bei kleinen verpflichteten Unternehmen, die Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung dieser Bewertung durch die Aufsichtsbehörden auf Grundlage relevanter Informationen sowie die sich daran anschließende Bewertung des Restrisikoprofils. Gerade insoweit bestehen weiterhin erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien, des Umfangs aufsichtsbehördlicher Wertungsspielräume und der Anforderungen an eine einheitliche und nachvollziehbare Anwendung.

Eine Übergangsregelung sollte allerdings klar befristet sein und den betroffenen Verpflichteten wie auch den Aufsichtsbehörden einen angemessenen Umsetzungszeitraum zur Schaffung tragfähiger rechtlicher, organisatorischer und technischer Voraussetzungen einräumen. Zugleich darf sie nicht dazu führen, dass kleine verpflichtete Unternehmen während der Übergangsphase pauschal aus dem Anwendungsbereich risikobasierter Aufsicht herausfallen. Es ist zu berücksichtigen, dass auch kleine Einheiten je nach Tätigkeitsbereich, Mandatsstruktur oder sonstigen Umständen mit erhöhten Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken verbunden sein können. Es muss den Aufsichtsbehörden daher weiterhin möglich bleiben, bei entsprechenden Anhaltspunkten auch kleine verpflichtete Unternehmen in angemessenem Umfang in die Aufsicht einzubeziehen.

Kleine Unternehmen sollten von einer Übergangsregelung ausgeschlossen werden, wenn ihr Geschäftsmodell, ihr Kundenstamm oder ihr geografisches Engagement ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko darstellt. Denn die Tatsache, dass ein Unternehmen der Kategorie eines kleinen verpflichteten Unternehmens unterfällt, lässt nicht aus sich heraus den Schluss zu, dass ein geringes Risiko besteht. Diesbezüglich dürfte nicht die Größe des Unternehmens allein entscheidend sein, sondern die ausgeübten Tätigkeitsschwerpunkte sowie die Kunden- bzw. Mandantenstruktur.

Die Einführung einer befristeten Übergangsregelung darf gerade nicht dazu führen, dass die effektive Durchführung der Aufsichtstätigkeit eingeschränkt wird. Gleichzeitig kann der Ausschluss von einer Übergangsregelung erst dann erfolgen, wenn ein konkret nachgewiesenes erhöhtes Risiko eines kleinen verpflichteten Unternehmens besteht. Dies setzt voraus, dass das Risiko zumindest einmal bewertet wurde. Praktische Herausforderungen bestehen daher bei der Einordnung kleiner verpflichteter Unternehmen, die erstmals den AML/CFT-Verpflichtungen unterliegen, da sie bislang keine der in Art. 3 Nr. 3a) und b) AMLR genannten Tätigkeiten durchgeführt haben.

In diesen Fällen müssten die Aufsichtsbehörden mangels entsprechender Anknüpfungstatsachen davon ausgehen, dass solche kleinen verpflichteten Unternehmen einer noch zu schaffenden Übergangsregelung unterliegen. Zwar wird unter den allgemeinen Überlegungen in Ziffer 5.1.5.2 RTS-E ausgeführt, dass die Tatsache, dass ein Unternehmen erst seit kurzem den AML/CFT-Verpflichtungen unterliegt, an sich noch nicht auf ein geringeres ML/TF-Risiko hindeutet.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass der Meldeaufwand insgesamt verringert werden und eine befristete Übergangsregelung nicht ins Leere laufen soll. Im Übrigen soll es gerade kleinen verpflichteten Unternehmen ermöglicht werden, sich an die operativen, personellen und finanziellen Herausforderungen anzupassen.

Eine Verzögerung bei der Datenerhebung kann erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden haben, aufkommende Risiken zu erkennen, wirksame AML/CFT-Kontrollen sicherzustellen und Aufsichtsressourcen effektiv einzusetzen. Die in der Konsultation vorgesehene Bewertungsmethodik setzt ersichtlich eine hinreichend belastbare und strukturierte Datengrundlage voraus. Bleibt diese aus oder verzögert sie sich, fehlt den Aufsichtsbehörden eine wesentliche Grundlage für die Bewertung und Einstufung der Risiken sowie für die risikobasierte Ausrichtung ihrer Aufsichtstätigkeit. Ohne eine solche Datengrundlage ist eine wirksame Aufsicht über kleine verpflichtete Unternehmen daher allenfalls sehr eingeschränkt, wenn nicht faktisch ausgeschlossen.

Um solche Auswirkungen abzumildern, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden jedenfalls auf einen belastbaren Mindestbestand an Daten zurückgreifen können, der bereits bislang für Aufsichtszwecke erhoben wurde oder mit verhältnismäßigem Aufwand erhoben werden kann. Zugleich bedarf es klarer und rechtssicherer Vorgaben dazu, welche Daten in welcher Form erhoben werden dürfen und auf welche Informationsquellen hierbei zurückgegriffen werden kann.

Soweit der Entwurf in Erwägungsgrund Nr. 3 RTS-E davon ausgeht, dass die Aufsichtsbehörden die für die Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils des nichtfinanziellen Sektors erforderlichen Informationen aus einer Reihe von Quellen einholen können, insbesondere von den verpflichteten Unternehmen selbst, von externen Wirtschaftsprüfern, von Aufsichtsbehörden, von FIUs oder von anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der Zusammenarbeit oder des laufenden Austauschs, wirft dies für den Bereich der Rechtsanwaltskammern erhebliche rechtliche Fragen auf. Es fehlt bereits an einer hinreichend klaren Rechtsgrundlage dafür, dass Rechtsanwaltskammern entsprechende Informationen aus anderen Quellen erheben oder verwerten dürfen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht sowie auf datenschutzrechtliche Anforderungen. Ohne eine deutlich präzisere Regelung erscheint ein solcher Rückgriff im anwaltlichen Aufsichtsbereich weder rechtssicher noch praktikabel.

Bezüglich der Frage, welche Maßnahmen die AMLA noch umsetzen sollte, damit verpflichtete Unternehmen die vollständigen Anforderungen an die Datenerhebung erfüllen könnten, da die Etablierung einer harmonisierten Methodik bezweckt, wäre es notwendig, die entworfenen Listen mit Datenpunkten in Bezug auf bestehende Widersprüche bei den genutzten Begrifflichkeiten und fehlende Definitionen anzupassen. In diesem Zusammenhang sollte erwogen werden, einen Leitfaden bzw. Ausfüllhinweise zu formulieren und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen, die diese wiederum an den jeweils beaufsichtigten Sektor weiterleiten könnten, damit Missverständnissen bei der Auslegung einzelner Datenpunkte vorgebeugt und gleichzeitig Transparenz geschaffen werden kann. Solche Ausfüllhinweise könnten auch der angestrebten harmonisierten Methodik und dem Grundsatz der Einheitlichkeit Rechnung tragen. Die nationalen Aufsichtsbehörden können letztlich nur dafür sorgen, dass sie am Ende der Übergangsphase diejenigen personellen, organisatorischen und technischen Mittel vorhalten können, um sich in die Lage zu versetzen, die geforderte Risikobewertungsmethodik anzuwenden. Im Übrigen verbliebe den Aufsichtsbehörden, die Verpflichteten für die Einhaltung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren (siehe auch Art. 39 AMLD), was sie jedoch im Rahmen ihrer bislang wahrgenommenen Aufsichtstätigkeit ohnehin tun.

13. Gibt es unter den Datenpunkten, die in den Anhängen I und II 7 dieses Konsultationspapiers aufgeführt sind, Datenpunkte, die Sie für die Zwecke der Bewertung des GW/TF-Risikos oder der Qualität der Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für nicht relevant halten?

Anhang I (Rechtsanwälte):

Die Anzahl der Datenpunkte (DP) sollte für Rechtsanwälte insgesamt reduziert werden. Bei angestellten Rechtsanwälten ist die Kanzlei (anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft) die nach der AMLR verpflichtete Einheit (Art. 3 Nr. 3, Art. 15, Erwägungsgrund Nr. 42 AMLR). Folglich sollten die relevanten DP ausschließlich auf Kanzleiebene angewendet und nicht zusätzlich auf Grundlage einzelner Rechtsanwälte bewertet werden. Die DP1-5 (Kanzleistruktur) sind grundsätzlich nicht für das Risikoprofil relevant. Bei den DP 6-10, 24, 25, 27 ist nicht die Gesamtzahl der Mandanten, sondern die Zahl der Mandanten mit Katalogmandaten relevant.

Es ist nicht ersichtlich oder erläutert, inwieweit die Struktur des Verpflichteten zur Risikoerhöhung oder -minimierung beitragen kann oder soll.

DP1-6: Es ist nicht ersichtlich oder erläutert, inwieweit die Struktur des Verpflichteten zur Risikoerhöhung oder -minimierung beitragen kann oder soll. Kanzleien dürfen aufgrund berufsrechtlicher Beschränkungen keine komplexen Eigentumsverhältnisse aufweisen (DP1) und auch keine Mutterunternehmen in Risikostaaen haben (DP4). Die Anzahl der Mandanten ist kein Indikator für Risiken (DP6).

Eine **komplexe Unternehmensstruktur** könnte sich zum Beispiel anhand folgender praxisnaher Kriterien identifizieren:

Organisationsstruktur: Das Unternehmen organisiert sich in mehr als vier bis fünf Führungsebenen, es gibt multiple, eigenständige Geschäftseinheiten, Standorte in mehreren Ländern oder die Mitarbeiterzahl liegt bei über 250 Mitarbeitenden.

Gesellschaftsrechtliche Struktur: Das Unternehmen besteht aus mehr als 5 verbundenen Unternehmen, es gibt mehrstufige Beteiligungen, verschiedene Rechtsformen, internationale Holdingstrukturen oder multiple Finanzierungsquellen und -instrumente.

Operative Komplexität: Das Unternehmen bietet ein breites, heterogenes Produkt- und Dienstleistungsangebot, es gibt multiple und unterschiedliche Geschäftsmodelle und es werden diverse Kundensegmente und Märkte bedient.

DP2: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Datenpunkt keine Anwendung auf natürliche Personen findet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein in Deutschland niedergelassener Einzelanwalt in einem Drittstaat mit hohem Risiko wohnt; aufgrund der ungewöhnlichen Konstellation wäre es in diesem Fällen ggf. besonders angezeigt, GW/TF-Risiken auszuschließen. Gleiches gilt für Berufsträger, die ihrer deutschen Anwaltstätigkeit im außereuropäischen Ausland nachgehen.

Im Vergleich zu weiteren Datenpunkten wird der Begriff der „wirtschaftlichen Eigentümer“ nicht konsequent verwendet, wie es Art. 2 Abs. 1 Nr. 28, Art. 22 ff., Art. 51 ff. AMLR bestimmt. Begrifflichkeiten werden inkonsequent verwendet, obwohl diese festgeschrieben und legaldefiniert sind. Es sollte einheitlich von „wirtschaftlichen Eigentümern“ die Rede sein, da dies die AMLR so vorsieht.

DP3: Die Erläuterungen aus dem Fragebogen sind im RTS selbst nicht enthalten. Dementsprechend ist der Datenpunkt in Annex I nicht klar formuliert und verständlich, da daraus nicht hervorgeht, dass nicht nur PEPs, sondern auch deren Familienmitglieder und nahestehende Personen gemeint sind.

DP 6: Hier muss klargestellt werden, dass es sich nur um AML-relevante Mandanten handelt und nicht um sämtliche Mandanten (dies wird aktuell nur durch die Erläuterung deutlich). Wenn darauf abgestellt wird, dass nach Art. 19 Abs. 6 lit. b AMLR beide Parteien „Kunden“ i. S. d. Datenpunkts sein sollen, so muss dies klargestellt werden.

DP9: Komplexe Strukturen sollten nicht aut. als eigenständiger Indikator für ein erhöhtes GW/TF-Risiko angesehen werden. Nach der AMLR stellt „Komplexität“ keinen eigenständigen Risikofaktor dar und sollte gestrichen werden.

DP10: Die Vertretung durch Anwälte ist üblich. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten kommt es häufig vor, dass Unternehmen durch andere Rechtsanwälte vertreten werden, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen. Daher muss nicht nur die Vertretung durch Rechtsvertreter, sondern auch die Vertretung durch andere Rechtsberufe ausgeschlossen werden.

DP11-13: Nicht die Gesamtzahl der Mandate und Transaktionen ist relevant, sondern die Katalogmandate und in diesen erfolgten Transaktionen.

DP11: Die Anzahl der „Dienstleistungen“ hängt davon ab, wie man den Begriff „Dienstleistung“ definiert. Für Anwälte sollte die maßgebliche Kennzahl die Anzahl geldwäscherechtlich relevanter Mandate sein und nicht die Anzahl einzelner Dienstleistungen innerhalb einer Angelegenheit (arg. Art. 3 Nr. 3 AMLR).

DP12: Der DP sollte gestrichen werden. Der Gesamtwert der Transaktionen hängt von der Größe der Kanzlei ab und ist kein Indikator für Risiken. Anwälte haben häufig keinen Zugang zu Informationen über Transaktionswerte oder Zahlungsmethoden und sind im Allgemeinen auch nicht verpflichtet, solche Informationen nach den geltenden berufs- oder geldwäscherechtlichen Vorschriften zu erheben.

Hilfsweise müsste erläutert werden, was der Wert einer Transaktion ist, wenn Mandatsgegenstand nicht die Mitwirkung an Kauf/Verkauf, sondern die Beratung zu einem Sachverhalt ist (z. B. Mitwirkung an der Verwaltung von Gesellschaften, Kontoeröffnungen...), oder ob derartige Tätigkeiten der Frage gar nicht unterfallen. Soweit die Erläuterung besagt, dass Rechtsrat, der der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt, dieser Frage nicht unterfällt, müsste kein Rechtsanwalt hier Auskunft geben, da auch jede anwaltliche Mitwirkung an einer Transaktion vollumfänglich von der Verschwiegenheitspflicht umfasst wird.

DP13: Die Unterscheidung zwischen Inbound und Outbound ist kein Indikator für Risiken und unklar und sollte gestrichen werden.

DP16: Der Wohnsitz durch Investitionen ist eine Frage der nat. Gesetzgebung.

DP23: Der DP sollte gestrichen werden. Die größten Transaktionen sind i.d.R. nicht mit einem höheren Risiko verbunden, sondern eher Transaktionen mittleren Umfangs. Der Wortlaut „carried out“ lässt vermuten, dass Verpflichtete hier selbst die Transaktion vorgenommen haben müssen, was bei Anwälten üblicherweise nicht der Fall ist.

DP24: Der bloße Umstand, dass ein Mandant in der EU niedergelassen ist, sollte nicht als Indikator für ein inhärent erhöhtes GW/TF-Risiko gewertet werden.

DP25: Dieser DP sollte gestrichen werden, da Anwälte nicht über diese Informationen verfügen.

DP26: Verfahren zur Fernidentifizierung und -verifizierung sollten nicht aut. als mit erhöhtem Risiko behaftet werden. Verlässliche dig. Identifizierungsmethoden sind am Markt weit verbreitet und können, sofern geeignete Sicherungsmaßnahmen bestehen, ein Sicherheitsniveau bieten, das mit der traditionellen persönlichen (haptischen) Identitätsprüfung vergleichbar ist oder dieses sogar übertrifft.

DP28: Treuhandkonten sind eine übliche – und berufsrechtlich erforderliche – Methode zur Verwaltung von Mandantengeldern oder sonstigen Fremdgeldern (Dritter) ohne Geldwäscherisiko (wie z. B. die Erstattung von Gerichtskostenvorschüssen oder Versicherungsleistungen). Dies ist kein rel. Kriterium für erhöhte Risiken und zu streichen.

Anhang II:

DP8: Die Gesamtzahl der zu schulenden Mitarbeitenden ist nicht aussagekräftig, da es Mitarbeitende gibt, die nicht für Fragen der AML/CTF zuständig sind.

DP13: Die Auslagerung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Risiken: Sie könnte sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verringerung der Risiken beitragen, da die beauftragten Unternehmen möglicherweise über eine professionellere Herangehensweise verfügen.

DP14: Dieser DP spiegelt nicht wider, dass die Verantwortung bei der verpflichteten Stelle verbleibt, sondern stellt lediglich einen bürokratischen Aspekt dar.

Hinweis: Die Zahlen im Fragebogen stimmen nicht mit Anh. II überein (Nr. 19 = Gesamtzahl der Kunden)

DP19: Die Anzahl der Kunden pro Risikokategorie spiegelt nicht das Gesamtrisiko eines Unternehmens wider, da bereits ein einzelner Kunde ein hohes Risiko darstellen kann.

DP20: Es gibt viele verschiedene Situationen, in denen der wirtschaftliche Eigentümer nicht ermittelt werden kann.

DP23: Eine manuelle Überwachung auf der Grundlage menschlicher Einschätzungen birgt möglicherweise ein geringeres Risiko als eine aut. Überwachung oder umgekehrt, d. h., dieser DaP ist nicht aussagekräftig.

DP25 und 26: Die Gesamtzahl ist für das Risiko einer Kanzlei nicht aussagekräftig, da sie von der Größe dieser abhängt.

DP27: Das Fehlen eines Hinweises auf ein Risiko in Form einer Verdachtsmeldung kann bedeuten, dass eine Organisation die AMLR korrekt anwendet. Das Fehlen jeglicher Verdachtsmeldungen kann schlicht bedeuten, dass kein Problem vorliegt oder kein Bewusstsein dafür besteht.

DP28: Dieser Punkt ist nicht aussagekräftig, da solche Kündigungen usw. ein Indikator für Arbeitsabläufe sein können und das Fehlen solcher Fälle ein Zeichen für kein Risiko oder mangelndes Bewusstsein sein kann.

DP29: Dies spiegelt sich in DP1 wider und führt zu Verwirrung.

DP31: Ein manuell durchgeführtes Compliance-Verfahren kann ebenso effizient und sogar noch sorgfältiger sein. Eine aut. Kontrolle führt nicht automatisch zu besseren Ergebnissen.

DP33: Hier wird nicht klar, ob hier auch Mandanten gemeint sind, die im Auftrag des Verpflichteten durch eine andere Person aufgrund übertragener Pflichten persönlich identifiziert wurden.

Anhang Q: Auditors, external accountants, tax advisors, other independent professionals that provide assistance or advice on tax matters

DP6: Gesamtkundenzahl: Nach der Erläuterung wären hier diejenigen Mandanten nicht zu berücksichtigen, für die Verpflichtete keine CDD-Pflichten erfüllt habe. Das kann nicht richtig sein.

Abschnitt C: Weitere Anmerkungen zu zusätzlichen Verhältnismäßigkeitsregelungen

Der Entwurf technischer Regulierungsstandards könnte möglicherweise eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung enthalten, nach der die Aufsichtsbehörden die Anwendung der Risikobewertungsmethode auf kleine Unternehmen verzögern können.

14. Wäre diese Übergangsregelung Ihrer Ansicht nach wirksam, um die operativen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Risikobewertungsmethode für kleine Unternehmen rechtzeitig vor der ersten Datenerhebung zu bewältigen?

Nein, die Übergangsregelung wäre nicht wirksam.

14b. Falls nein, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Die Herausforderungen lassen sich nicht allein durch mehr Zeit „bewältigen“. Insbesondere für kleine Unternehmen ist die Zeit für die Umsetzung nicht entscheidend, sondern verständliche, prägnante Leitlinien und die Verfügbarkeit von Standardlösungen (z. B. die Verfügbarkeit von Standard-IT-Tools).

15. Gibt es kleine Unternehmen oder Kategorien kleiner Unternehmen, die von Übergangsregelungen ausgenommen werden sollten, wenn ihr Geschäftsmodell, ihr Kundenstamm oder ihre geografische Exposition ein erhöhtes GW/TF-Risiko bergen?

Nein.

15c. Falls nein, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Das würde die Handhabung der Regelung erschweren. Auch und insbesondere Kanzleien mit erhöhtem Risiko unterliegen bereits einer wirksamen Aufsicht. Die Einführung verschiedener Kategorien kleiner Unternehmen würde zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit untergraben, der diesem Ansatz zugrunde liegt, da dies eine zusätzliche Bewertung erfordern würde.

16. Welche Auswirkungen hätte eine Verzögerung bei der Datenerhebung gegebenenfalls auf die Fähigkeit der Aufsichtsbehörden, neu auftretende Risiken zu erkennen, wirksame Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen und Aufsichtsressourcen wirksam zuzuweisen?

Eine verzögerte Datenerhebung hätte voraussichtlich negative Auswirkungen.

16b. Falls Sie negative Auswirkungen erwarten, begründen Sie dies bitte.

Es liegt auf der Hand, dass Verzögerungen bei der Datenerhebung zu Verzögerungen bei den Schlussfolgerungen führen würden, die sich aus den erhobenen Daten ergeben könnten. Daher können Risiken und neue Muster erst mit Verzögerung erkannt werden, was es Kriminellen ermöglicht, Lücken auszunutzen.

17. Welche Maßnahmen sollten die Aufsichtsbehörden während des Übergangszeitraums ergreifen, um sicherzustellen, dass die infrage kommenden Unternehmen in der Lage sind, die Anforderungen an die Datenerhebung am Ende des Übergangszeitraums vollständig zu erfüllen?

Die Aufseher (Rechtsanwaltskammern) werden ihre Mitglieder (Rechtsanwälte) auf das Inkrafttreten neuer Vorschriften vorbereiten. Das bedeutet, dass Leitlinien und Schulungsmaßnahmen in großem Umfang erarbeitet werden müssen. Sowohl für die Aufseher als auch für die betroffenen Unternehmen müssen IT-Lösungen entwickelt werden, um die Erfassung der Datenpunkte zu ermöglichen. Zu diesem Zweck müssen die Aufseher mit IT-Anbietern zusammenarbeiten und die betroffenen Unternehmen bei der Auswahl geeigneter Lösungen unterstützen. In Deutschland haben die Arbeiten an speziellen IT-Lösungen bereits begonnen.

Teil II – Fragebogen Q: Datenpunkte zu Kontrollen

(Umfrage zu Datenpunkten zur Bewertung der Qualität von AML/CFT-Kontrollen, branchenübergreifend)

Kategorie I: Unternehmensführung, Unternehmenskultur und Compliance-Funktion

Kontrolldatenpunkt 1: Verfügt der Verpflichtete über schriftliche interne Strategien und Verfahren, die den gesamten Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abdecken?

Nein, der Datenpunkt ist nicht klar formuliert und verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Der Datenpunkt fragt nach „schriftlichen internen Richtlinien und Verfahren“, die „das gesamte AML/CFT-Rahmenwerk“ abdecken. Dies ist keine Frage, die sich einfach durch Ankreuzen eines einzigen Kästchens beantworten lässt, sondern erfordert eine gründliche Bewertung. Die Absicht dieses Punktes, gute und institutionalisierte Arbeitsabläufe aufzuzeigen, sollte besser zum Ausdruck kommen.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert und sind schwierig zu melden.

Falls nicht ohne Weiteres verfügbar, erläutern Sie bitte die wichtigsten Herausforderungen und schlagen Sie nach Möglichkeit eine Alternative vor.

Die Frage ist impliziert eine Zusammenfassung aller AML/CFT-Vorschriften, was nicht umsetzbar ist. Die Absicht, institutionalisierte Arbeitsabläufe aufzuzeigen, die Risiken mindern, sollte besser zum Ausdruck kommen. Daten müssen abgefragt und überprüft werden. Es sollte klargestellt werden, dass Daten aus vorherigen Prüfungen verwandt werden können.

Vorschlag: „*Verfügt das verpflichtete Unternehmen über schriftliche interne Verfahren, die seine Verpflichtungen gem. dem AML/CFT-Regelwerk bei der Erbringung seiner Dienstleistungen abdecken?*“

Kontrolldatenpunkt 2: Wie oft aktualisiert das verpflichtete Unternehmen seine schriftlichen AML/CFT-Verfahren? Rechtliche Verweise / Definitionsentwürfe: Bitte geben Sie die Häufigkeit der Aktualisierungen der schriftlichen AML/CFT-Richtlinien und -Verfahren des Verpflichteten an. Es werden keine Aktualisierungen vorgenommen, Vierteljährlich, Halbjährlich, Jährlich, In Abständen von mehr als einem Jahr, Sonstiges

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht klar formuliert und nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Der Unterschied zwischen „jährlich“ und „über ein Jahr“ ist nicht klar. Bei den Fristenplänen braucht es Aufweichungen für unstete Verpflichtetengruppen. Die Besonderheit, dass Rechtsanwälte nicht per se Verpflichtete sind, sondern dieses ich nach jedem einzelnen Mandat richtet (vgl. Art 3. Nr 3 AMLR) und sich die Verpflichteteneigenschaft unterjährig ständig ändern kann, wird nicht berücksichtigt und macht starre Fristenpläne nicht sinnvoll.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Es sollte abgefragt werden, ob die Verfahren aktualisiert oder überprüft werden, falls sie noch aktuell sind, und ob dies jährlich erfolgt. Vierteljährliche oder halbjährliche Aktualisierungen tragen nicht zur Risikominderung bei. Die Daten müssen abgefragt und ggf. überprüft werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Datenerhebung aus vorheriger Prüfung verwendet werden kann.

Kontrollpunkt 3: Datum der letzten Aktualisierung der schriftlichen AML/CFT-Verfahren des verpflichteten Unternehmens, Rechtliche Verweise / Definitionsentwürfe: Bitte geben Sie das Datum der letzten Aktualisierung der schriftlichen AML/CFT-Verfahren des verpflichteten Unternehmens an.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich? Ja

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Kontrolldatenpunkt 4: Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Bitte geben Sie die Gesamtzahl der VZÄ des Verpflichteten mit höchstens zwei Dezimalstellen zum Ende des Bezugsjahres an. Ein VZÄ entspricht der Anzahl der Stunden, die ein Vollzeitbeschäftigter für einen Verpflichteten arbeitet

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Daten müssten zeitaufwändig abgefragt und ggf. überprüft werden. Da Anwälte nur bei Katalogmandaten Verpflichtete sind, ist die Gesamtzahl der Mitarbeiter nicht aussagekräftig und ihre Erhebung verzichtbar.

Kontrolldatenpunkt 5: Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ), die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Geben Sie die Anzahl der Mitarbeiter des Verpflichteten (in VZÄ) an, die am Ende des Bezugsjahres mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut waren. Die Zahl der VZÄ kann mit höchstens zwei Dezimalstellen angegeben werden. Das mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraute Personal sollte mindestens Folgendes umfassen: Dem gemäß Artikel 11 der AMLR ernannten Compliance-Beauftragten und allen Mitarbeitern, die den Compliance-Beauftragten bei den in Artikel 11 der AMLR festgelegten Aufgaben unterstützen. Mitarbeiter, die für die Durchführung der in Artikel 69 Absatz 2 der AMLR genannten Analyse zuständig sind, und Mitarbeiter, die für die Meldung verdächtiger Transaktionen gemäß Artikel 69 der AMLR zuständig sind. Bedienstete, die für die Festlegung und Überprüfung der in Artikel 9 der AMLR genannten internen Strategien und Verfahren zuständig sind Alle anderen Mitarbeiter, die Aufgaben im Zusammenhang mit den in Artikel 20 der AMLR aufgeführten Aufgaben wahrnehmen.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls nicht ohne Weiteres verfügbar, erläutern Sie bitte die wichtigsten Herausforderungen und schlagen Sie nach Möglichkeit eine Alternative vor.

In Kanzleien ist jeder Anwalt dafür verantwortlich, die Vorgaben der Vorgesetzten/des Compliance-Managers/des Geldwäschebeauftragten (vgl. Art. 9-11 AMLR) zu AML/CFT-Verfahren einzuhalten (Art. 15 AMLR). Die Daten müssen abgefragt und ggf. überprüft werden. Die Anzahl der Mitarbeitenden in VZÄ ist nicht aussagekräftig und kann dadurch erhöht werden, dass viele Mitarbeiter jeweils zu einem geringen Anteil mit der Bekämpfung der GW und TF befasst sind. Bedingt aussagekräftig wäre die Gesamtstundenzahl, die auf die Bekämpfung der GW und TF aufgewendet wird.

Kontrollpunkt 6: In welchen Abständen nehmen die Mitarbeiter des verpflichteten Unternehmens an AML/CFT-Schulungen teil?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie die Häufigkeit an, mit der das Personal an Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilnimmt: Es werden keine Schulungen durchgeführt. Vierteljährlich Halbjährlich Jährlich Bis zu einem Jahr Sonstiges, bitte angeben (z. B. bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter vor oder kurz nach Dienstantritt, Ad-hoc-Schulungen/Veranstaltungen usw.), Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Strukturierte Schulungen oder Unterweisungen für Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen, institutionellen Strategien und praktischen Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstehen. Es kann auf die in Artikel 12 der AMLR beschriebenen Schulungsprogramme verwiesen werden.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Der Unterschied zwischen „jährlich“ und „über ein Jahr“ ist unklar. Außerdem ist der Begriff „Schulung“ nicht definiert.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Daten müssen mühevoll abgefragt und ggf. überprüft werden. Für Anwälte bestehen Fortbildungsanforderungen, die von den Aufsehern (Rechtsanwaltskammern) erfasst werden, für andere Mitarbeitende jedoch (noch) nicht.

Kontrollpunkt 7: In welcher Häufigkeit unterliegt die Geschäftsleitung des Verpflichteten Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie die Häufigkeit an, mit der die Geschäftsleitung Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung absolviert: Es werden keine Schulungen durchgeführt. Vierteljährlich, Halbjährlich, Jährlich, Bis zu einem Jahr; Sonstiges (bitte angeben): Die Definition des Begriffs „Geschäftsleitung“ ist in Artikel 2 Nummer 40 der AMLR enthalten. Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Strukturierte Schulungen oder Unterweisungen für Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen, institutionellen Strategien und praktischen Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstehen. Es kann auf die in Artikel 12 der AMLR beschriebenen Schulungsprogramme verwiesen werden.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Der Unterschied zwischen „jährlich“ und „über ein Jahr“ ist unklar. Außerdem ist der Begriff „Schulung“ nicht definiert.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur durch manuelle Anpassungen oder zusätzliche Bearbeitung.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Daten müssen zeitaufwändig abgefragt und ggf. überprüft werden.

Kontrolldatenpunkt 8: Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ), die Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterzogen wurden

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Definitionen: *Bitte geben Sie die Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ, höchstens zwei Dezimalstellen) an, gegebenenfalls einschließlich der Agenten und Vertreiber, die an Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilnehmen.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Gesamtzahl der zu schulenden Mitarbeitenden wird in der Regel nicht erfasst, sondern nur die der Anwälte.

Kontrolldatenpunkt 9: Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ), die an Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilgenommen haben und die Schulungen

„Rechtliche Referenzen“ und „Entwürfe von Definitionen“ erfolgreich abgeschlossen haben: Bitte geben Sie die Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ, höchstens zwei Dezimalstellen) an, die an Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilnehmen, gegebenenfalls einschließlich Agenten und Vertreibern, die die Schulung erfolgreich abgeschlossen haben.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Der Unterschied zwischen den Datenpunkten 8 und 9 ist unklar. Bedeutet erfolgreicher Abschluss, dass ein Test bestanden wurde? „Erfolgreicher Abschluss“ kann nur definiert werden, wenn Inhalt und Art der Schulung in einem ersten Schritt festgelegt werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Daten müssten zeitaufwändig abgefragt und ggf. überprüft werden.

Kategorie II: Interne Kontrollen und Auslagerung

Kontrolldatenpunkt 10: Wurden die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen einer internen/externen Prüfung bewertet?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Bitte geben Sie an, ob die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der AMLR durch eine interne/externe Prüfung bewertet wurden.

Ja.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Daten müssen abgefragt und ggf. überprüft werden.

Kontrolldatenpunkt 11: Wie oft werden die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen einer internen/externen Prüfung bewertet? Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie die Häufigkeit an, mit der die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch eine interne/externe Prüfung bewertet werden: Einmal jährlich, Alle 2 Jahre, über 2 Jahre, Sonstiges (bitte angeben)*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Die Ergebnisse der internen und externen Prüfungen können voneinander abweichen.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Kontrolldatenpunkt 12: Gibt es Erkenntnisse aus internen/externen Audits, die noch nicht behoben wurden?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie die Gesamtzahl der bei internen oder externen Prüfungen festgestellten Feststellungen an, zu denen bis zum Ende des Bezugsjahres noch keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aufgeschlüsselt nach dem Bereich der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auf den sie sich beziehen, und unter den folgenden: Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen (einschließlich gruppenweiter Anforderungen) unternehmensweite Risikobewertung, Integrität der Mitarbeiter und Angemessenheit der Compliance- Funktion (einschließlich Schulungen), Kanäle und Verfahren für die Meldung von Missständen, Auslagerung/Verlassung auf Dritte, Identifizierung und Überprüfung der Identität der Kunden, Identifizierung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer/des wirtschaftlichen Eigentümers und der Kontrollstruktur des Kunden (einschließlich Meldung von Unstimmigkeiten), Verständnis des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung, Verständnis der Art der Geschäftstätigkeit des Kunden/der Herkunft der Gelder/der Vermögensquelle, Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung – Führen von Aufzeichnungen, Transaktionsüberwachung, Ermittlung und Meldung verdächtiger Transaktionen/Tätigkeiten (einschließlich Nicht-Tipping-Off), Sonstige Offenlegungen/Meldungen an die zentrale Meldestelle (FIU) und Mitteilungen/Anweisungen der zentralen Meldestelle (Blockierungen, Nichtausführung von Transaktionen), Identifizierung und Anwen-*

derung verstärkter Maßnahmen, Bewertung des Kundenrisikos, Anwendung verstärkter Sorgfaltpflichten (einschließlich spezifischer Maßnahmen in Bezug auf Länder mit hohem Risiko/grenzte Transaktionen), Korrespondenzbankbeziehungen, Anbieter von Krypto-Dienstleistungen/Kryptotechnik, Ansässigkeit im Gegenzug für Investitionen usw.), Anwendung vereinfachter Sorgfaltpflichten, Einhaltung der Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte, Spezifische Kontrollen der Terrorismusfinanzierung, Spezifische Kontrollen der Proliferationsfinanzierung, Gezielte Überprüfung und Umsetzung finanzieller Sanktionen

Für die Zwecke dieses Datenpunkts sind Feststellungen so zu interpretieren, dass Schwachstellen in den internen Strategien, Verfahren und Kontrollen, die Gegenstand von Abhilfemaßnahmen sind, bei der internen oder externen Prüfung festgestellt wurden.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Da es keinen Standard für die Durchführung von Audits gibt, sind die Bereiche, die von einem solchen Audit abgedeckt werden sollten, nicht definiert.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder erfasst.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen

Da es keinen einheitlichen Standard für Audits gibt, können die Bereiche nicht erfasst und gemeldet werden.

Falls keine Daten vorliegen, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Daten müssen zeitaufwändig abgefragt und ggf. überprüft werden. Da es keinen gemeinsamen Standard für Audits gibt, können diese Bereiche nicht erfasst und gemeldet werden.

Kontrolldatenpunkt 13: Hat der Verpflichtete eine der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgelagert?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie an, ob der Verpflichtete eine seiner Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 18 der AMLR ausgelagert. Fälle, in denen Dienstleistungen innerhalb derselben Gruppe ausgelagert werden (gruppeninterne Outsourcing-Zentren und Zentren für gemeinsame Dienstleistungen), müssen berücksichtigt werden. Verfahren oder Vorkehrungen, die zur Erfüllung einer Anforderung nach der AMLR beitragen, bei denen die Erfüllung der Anforderung selbst jedoch nicht durch einen Dienstleister erfolgt, wie die Verwendung oder der Erwerb von Software Dritter oder der Zugang zu Datenbanken oder Überprüfungsdiensten durch den Verpflichteten, gelten nicht als Auslagerung (vgl. Erwägungsgrund 47 AMLR).*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung

Falls vorhanden: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten

Ggf. müsste dazu eine Anzeigepflicht geregelt werden.

Kontrolldatenpunkt 14: Gibt es eine schriftliche Vereinbarung mit der Partei, an die die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgelagert werden, in der die bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt sind?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie an, ob es eine schriftliche Vereinbarung mit der Partei gibt, an die die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgelagert werden, in der die bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 der AMLR festgelegt sind.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher ist.

Dieser Punkt spiegelt nicht wider, dass die Verantwortung bei der verpflichteten Stelle verbleibt, sondern betrifft lediglich einen bürokratischen Aspekt. Der Fokus sollte auf den relevantesten Punkten liegen.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Ggf. müsste dazu eine Anzeigepflicht geregelt werden. Anstelle schriftlicher Vereinbarungen könnten standardisierte Vorschriften verwendet werden.

Kategorie III: Risikobewertung

Kontrolldatenpunkt 15: Führt der Verpflichtete unternehmensweite Risikobewertungen durch?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Bitte geben Sie eine der folgenden Antworten an: Ja/Nein/Nicht zutreffend (im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der AMLR). **Unternehmensweite Risikobewertung (Business Wide Risk Assessment, BWRA) gemäß Artikel 10 der AMLR**

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, sofort verfügbar.

Falls vorhanden: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Antwort müsste mühevoll abgefragt und ggf. überprüft werden. Ggf. ist sie aus früheren Prüfungen verfügbar.

Kontrolldatenpunkt 16: Datum, an dem die unternehmensweite Risikobewertung des Verpflichteten zuletzt überprüft oder aktualisiert wurde.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Bitte geben Sie das Datum an, an dem die unternehmensweite Risikobewertung des Verpflichteten zuletzt überprüft oder aktualisiert wurde.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Das Datum muss abgefragt und ggf. überprüft werden.

Kontrolldatenpunkt 17: Wie hoch ist auf der Grundlage der jüngsten unternehmensweiten Risikobewertung das Risiko, dem der Verpflichtete ausgesetzt ist?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Bitte geben Sie die Höhe des Restrisikos des Verpflichteten auf der Grundlage der jüngsten BWRA an: Niedrig, Mittel, Hoch, Sonstige (bitte angeben), Unternehmensweite Risikobewertung (BWRA) gemäß Artikel 10 AMLR.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht klar formuliert und nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Es sollten nicht drei, sondern vier Kategorien geben. Zudem spiegelt eine Gesamtbewertung des Unternehmens die unterschiedlichen Risiken in den verschiedenen Dienstleistungskategorien nicht wider.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher wäre.

Das Gesamtrisiko eines Unternehmens ist nicht signifikant. Die Ergebnisse der BWRA sollten nach Dienstleistungskategorien oder -bereichen bewertet werden.

Falls diese nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Antwort muss abgefragt und ggf. überprüft werden.

Kontrolldatenpunkt 18: Verfügt der Verpflichtete über Strategien und Verfahren für die Bewertung des Kundenrisikos?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie an, ob der Verpflichtete über Strategien und Verfahren zur Berechnung und Zuweisung von Risikobewertungen für Kunden verfügt.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.

Falls diese nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Kategorie IV: Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden

Kontrollindikator 19: Anzahl der Kunden pro ML/TF-Risikokategorie

Rechtliche Grundlagen / Definitionsentwürfe: *Anzahl der Kunden im Bezugsjahr pro Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungs-Risikokategorie, die zum Ende des Bezugsjahres zugeordnet waren: geringes Risiko, mittleres Risiko, hohes Risiko, sonstige (bitte angeben). Die gemeldete Anzahl der Kunden muss laufende Geschäftsbeziehungen, beendete Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen umfassen, die im Bezugsjahr stattgefunden haben.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher wäre.

Es wird keine Alternative vorgeschlagen, da dieser Punkt kein Risiko widerspiegelt. Schon ein einziger Kunde kann ausreichen, um ein hohes Risiko darzustellen. Ansonsten stellt sich die Frage, wo die Pflicht geregelt ist, dass man dem jeweiligen Mandanten ein Risiko zuordnen muss und nicht dem Kataloggeschäft gem. Art. 3 Nr. 3 AMLR?

Falls keine Alternative zur Verfügung steht, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen

Die Anzahl muss abgefragt und ggf. überprüft werden. In Anhang II wird unter Datenpunkt 19 nach der Gesamtzahl der Kunden gefragt. Dadurch verschiebt sich die nachfolgende Nummerierung. Es wird keine Alternative vorgeschlagen, da dieser Punkt kein Risiko widerspiegelt. Schon ein einziger Kunde kann ausreichen, um ein hohes Risiko darzustellen.

Kontrolldatenpunkt 20: Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen handelt, deren wirtschaftliche Eigentümer nicht ermittelt und/oder deren Identität nicht überprüft wurde.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Geben Sie die Anzahl der Kunden an, bei denen es sich um juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen handelt, deren wirtschaftliche Eigentümer zum Ende des Bezugsjahres nicht ermittelt oder deren Identität nicht überprüft wurde. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der AMLR bezeichnet der Ausdruck „wirtschaftlicher Eigentümer“ „jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, ein Express Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht“. Gemäß Erwägungsgrund 125 der AMLR sind leitende Führungskräfte, die anstelle der wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet haben, wenn keine natürliche Person ermittelt werden kann, die letztlich Eigentümer eines Unternehmens ist oder die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt (gemäß Artikel 22 Absatz 2 der AMLR), keine wirtschaftlichen Eigentümer und werden für die Zwecke der Meldung dieses Datenpunkts nicht gezählt. Wirtschaftliche Eigentümer, die durch Abfrage öffentlicher Register oder anderer zuverlässiger nationaler Systeme, die die erforderlichen Informationen enthalten, ermittelt wurden, werden für die Zwecke der Meldung dieses Datenpunkts als ermittelt gezählt. Hat eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung mehrere wirtschaftliche Eigentümer, von denen nicht alle ermittelt wurden, so ist dies für die Zwecke dieses Datenpunkts anzugeben. Für die Zwecke dieses Datenpunkts bedeutet „überprüft“, dass der meldende Verpflichtete angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers anhand zuverlässiger Unterlagen, Daten oder Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 22 der AMLR zu überprüfen. Dies umfasst die Abfrage des/der zentralen Register(s) als zusätzlichen Überprüfungsschritt gemäß Artikel 22 Absatz 7 der AMLR.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Anzahl müsste kompliziert abgefragt und ggf. überprüft werden. Es wird keine Alternative vorgeschlagen, da dieser Punkt in vielen Situationen, in denen der wirtschaftliche Eigentümer nicht ermittelt werden kann, nicht eindeutig ist. Dies würde zu viele Situationen erfassen.

Kontrolldatenpunkt 21: Anzahl der Kunden, auf die der Verpflichtete verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen anwendet.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie die Gesamtzahl der Kunden an, für die der Verpflichtete verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gemäß Abschnitt 4 der AMLR anwendet.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Es nicht nachvollziehbar, warum verstärkte Sorgfaltspflicht pro Kunde und nicht je Kataloggeschäft gemäß Art. 3 Nr. 3 AMLR angesetzt werden.

Kategorie V: Laufende Überwachung / Transaktionsüberwachung

Kontrollpunkt 22: Führt der Verpflichtete eine Tätigkeits- und/oder Transaktionsüberwachung durch?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Geben Sie an, ob der Verpflichtete Transaktionen, die im Namen von Kunden verarbeitet werden, (Transaktionsüberwachung) und andere einschlägige Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 26 der AMLR überwacht. In den Fällen, in denen Verpflichtete Transaktionen nicht verarbeiten oder die vom Kunden im Laufe einer Geschäftsbeziehung durchgeführte Transaktion nur begrenzt sichtbar ist, nur auf die Überwachung der einschlägigen Tätigkeiten verweisen.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen

Die Antwort muss abgefragt und ggf. überprüft werden.

Kontrolldatenpunkt 23: Ist das Handbuch des Verpflichteten zur Tätigkeits- und/oder Transaktionsüberwachung teilautomatisiert oder automatisiert?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie an, ob die vom Verpflichteten durchgeführte Transaktions- und/oder Tätigkeitsüberwachung: Manuell, teilautomatisiert, vollständig automatisiert. Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?*

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Antwort müsste mühevoll abgefragt und ggf. überprüft werden. Mit „Handbuch“ ist offenbar die laufende Überwachung gemeint.

Kontrolldatenpunkt 24: Wird die laufende Überwachung und/oder Transaktionsüberwachung des Verpflichteten regelmäßig durchgeführt oder ist sie ereignisgesteuert?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie an, ob die vom Verpflichteten durchgeführte Transaktions- und/oder Tätigkeitsüberwachung: Regelmäßig durchgeführt, ereignisabhängig sowohl periodisch als auch ereignisabhängig. Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?*

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Antwort muss abgefragt und ggf. überprüft werden.

Kontrolldatenpunkt 25: Zahl der Kunden, bei denen eine Überprüfung und Aktualisierung fällig war.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Geben Sie die Anzahl der einzelnen Kunden (sowohl natürliche als auch juristische Personen) an, für die im Einklang mit den Strategien und Verfahren des meldenden Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf laufende Überwachungspflichten während des Bezugsjahres eine Überprüfung der Kundeninformationen fällig war. Für die Zwecke dieses Verfahrens und im Einklang mit Artikel 26 Absätze 2 bis 3 der AMLR sollte dieser Datenpunkt sowohl regelmäßige (risikobasierte) Überprüfungen als auch ereignisbezogene Überprüfungen/Aktualisierungen erfassen, die durch relevante Änderungen oder neu erlangte relevante Informationen ausgelöst werden.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Antwort muss abgefragt und ggf. überprüft werden. Bei wie vielen Mandanten eine Überprüfung fällig war, besagt nichts über die Qualität der GW/TF-Kontrollen. Die Frage müsste die Anzahl derer, die überprüft wurden erfassen, sonst macht die Frage in Bezug zu den vorigen Fragen keinen Sinn.

Kontrolldatenpunkt 26: Zahl der Kunden, für die Kundeninformationen überprüft und aktualisiert wurden.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Geben Sie die Anzahl der eindeutigen Kunden (sowohl natürliche als auch juristische Personen) an, für die im Bezugsjahr gemäß den Strategien und Verfahren des meldenden Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf laufende Überwachungspflichten eine Überprüfung der Kundeninformationen fällig war und deren Informationen im Bezugsjahr wirksam überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wurden.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Antwort muss abgefragt und ggf. überprüft werden. Bei wie vielen Mandanten eine Überprüfung der Mandanteninformationen erfolgte, besagt nur wenig über die Qualität der GW/TF-Kontrollen.

Kontrolldatenpunkt 27: Gesamtzahl der Meldungen verdächtiger Transaktionen/SARs, die der zentralen Meldestelle übermittelt wurden.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Geben Sie die Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen und Verdachtsmeldungen an, die der zentralen Meldestelle während des Bezugsjahres übermittelt wurden. Die Meldung von Verdachtsfällen sollte gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der AMLR erfolgen.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, jedoch nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor

Die Antwort muss abgefragt und ggf. überprüft werden. Die Zahl der Verdachtsmeldungen ist für die Qualität der GW/TF-Kontrollen nicht aussagekräftig.

Kontrolldatenpunkt 28: Gesamtzahl der beendeten/nicht eingeleiteten Geschäftsbeziehungen/gelegentlichen Transaktionen aufgrund von Bedenken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Bitte geben Sie die Gesamtzahl der beendeten/nicht aufgenommenen Geschäftsbeziehungen oder der nicht durchgeführten gelegentlichen Transaktionen an, entweder im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 21 Absatz 1 oder aufgrund anderer vom Verpflichteten festgestellter Bedenken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Antwort muss abgefragt und ggf. überprüft werden.

Kontrolldatenpunkt 29: Verfügt der Verpflichtete über Strategien, Verfahren und Kontrollen, um die Einhaltung der TFS zu gewährleisten?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Bitte geben Sie an, ob der Verpflichtete über Strategien, Verfahren und Kontrollen verfügt, um gezielte finanzielle Sanktionen anzuwenden und die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der AMLR zu mindern und zu steuern. Gezielte finanzielle Sanktionen haben die in Artikel 2 Nummer 49 der Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche festgelegte Bedeutung.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Antwort muss abgefragt und ggf. überprüft werden.

Kontrolldatenpunkt 30: Falls Kontrollen vorhanden sind, um die Einhaltung der TFS zu gewährleisten, werden diese manuell, halbautomatisch oder automatisiert durchgeführt?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: *Bitte geben Sie an, ob die Kontrollen, die der Verpflichtete eingeführt hat, um die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen sicherzustellen: Manuell, teilautomatisiert, vollständig automatisiert.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Antwort muss abgefragt und ggf. überprüft werden.

Teil III – Fragebogen für Notare, Rechtsanwälte und andere unabhängige Rechtsberufe; Rückmeldung zu den Datenpunkten

Datenpunkt 1: Verfügt das meldepflichtige Unternehmen über eine komplexe Struktur?

Rechtliche Hinweise und Definitionsentwürfe: *Dieser Datenpunkt gilt nur für verpflichtete Unternehmen, die juristische Personen sind. Unter einer komplexen Struktur sind Eigentumsverhältnisse zu verstehen, bei denen zwischen dem verpflichteten Unternehmen und dem wirtschaftlichen Eigentümer drei oder mehr Ebenen bestehen und darüber hinaus mehr als eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: (a) In einer der Ebenen besteht eine rechtliche Vereinbarung oder eine ähnliche juristische Person wie beispielsweise eine Stiftung; (b) das verpflichtete Unternehmen und alle in einer dieser Ebenen vorhandenen juristischen Personen sind in Rechtsordnungen außerhalb der EU registriert; (c) an der Struktur sind Nominees beteiligt. Unter einem Nominee ist eine natürliche oder juristische Person zu verstehen, die von einem Nominator beauftragt wurde, in dessen Namen als Gesellschafter oder Geschäftsführer in einer juristischen Person zu handeln.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Anwaltskanzleien dürfen aufgrund berufsrechtlicher Beschränkungen keine komplexen Eigentumsverhältnisse aufweisen.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Die Frage ist nicht zutreffend (N/A).

Datenpunkt 2: Hat das Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?

Rechtliche Grundlagen und Definitionsentwürfe: *Dieser Datenpunkt gilt nur für meldepflichtige Unternehmen, die juristische Personen sind. Geben Sie an, ob zu den wirtschaftlichen Eigentümern des meldepflichtigen Unternehmens mindestens eine Person gehört, die zum Ende des Bezugsjahres in einem Hochrisikodrittland ansässig ist. Zu den Hochrisikodrittländern zählen Nicht-EU-/EWR-Länder mit strategischen Mängeln oder mit Schwächen bei der Einhaltung ihrer nationalen AML/CFT-Vorschriften oder solche, die eine spezifische und schwerwiegende Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der AMLR und/oder Rechtsordnungen, die in der FATF-Liste der Rechtsordnungen, für die ein Aufruf zum Handeln ergangen ist, und in der FATF-Liste der Rechtsordnungen unter verstärkter Überwachung zum Ende des Bezugsjahres aufgeführt sind. Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers ist in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der AMLR sowie insbesondere in den Artikeln 51 bis 55 derselben Verordnung und, im Falle von Express-Trusts und anderen ähnlichen juristischen Personen oder Rechtskonstruktionen, auch in den Artikeln 57 bis 60 enthalten.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht klar formuliert und nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Datenpunkt keine Anwendung auf natürliche Personen findet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein in Deutschland niedergelassener Einzelanwalt in einem Drittstaat mit hohem Risiko wohnt. Aufgrund der ungewöhnlichen Konstellation wäre es in diesen Fällen gegebenenfalls besonders angezeigt, GW/TF-Risiken auszuschließen. Gleiches gilt für Berufsträger, die ihrer deutschen Anwaltstätigkeit im außereuropäischen Ausland nachgehen.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls vorhanden: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 3: Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?

Rechtliche Hinweise und Definitionsentwürfe: *Geben Sie an, ob zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Verpflichteten zum Ende des Bezugsjahres mindestens eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer PEP oder eine Person gehört, von der bekannt ist, dass sie in enger Verbindung zu einer PEP steht. Die Definition einer PEP, eines Familienmitglieds einer PEP oder einer Person, von der bekannt ist, dass sie ein enger Vertrauter einer PEP ist, ist in Artikel 2 Absatz 34, 2 Absatz 35 und 2 Absatz 36 der AMLR enthalten. Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten ist in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der AMLR sowie insbesondere in den Artikeln 51 bis 55 derselben Verordnung und, im Falle von Express-Trusts und anderen ähnlichen juristischen Personen oder Rechtskonstruktionen, auch in den Artikeln 57 bis 60 enthalten.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht klar formuliert und nicht klar verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Die Erläuterungen aus dem Fragebogen sind im RTS selbst nicht enthalten. Dementsprechend ist der Datenpunkt in Annex I nicht klar formuliert und verständlich, da daraus nicht hervorgeht, dass nicht nur PEPs, sondern auch deren Familienmitglieder und nahestehende Personen gemeint sind.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 4: Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?

Rechtliche Verweise und Definitionsentwürfe: *Geben Sie an, ob das verpflichtete Unternehmen zum Ende des Bezugsjahres eine Muttergesellschaft hat, die ihren Sitz in einem Hochrisikodrittland hat und/oder dort eingetragen ist. Der Begriff „Mutterunternehmen“ ist gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 42 der AMLR auszulegen. Zu den Hochrisikodrittländern zählen Nicht-EU-/EWR-Länder mit strategischen Mängeln oder mit Schwächen bei der Einhaltung ihrer nationalen AML/CFT-Vorschriften oder solche, die eine spezifische und schwerwiegende Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der AMLR und/oder Rechtsordnungen, die in der FATF-Liste der Rechtsordnungen, für die ein Handlungsaufruf ergangen ist, und in der FATF-Liste der Rechtsordnungen unter verstärkter Überwachung zum Ende des Bezugsjahres aufgeführt sind.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Es ist nicht ersichtlich oder erläutert, inwieweit die Struktur des Verpflichteten zur Risikoerhöhung oder -minimierung beitragen kann oder soll. Aufgrund berufsrechtlicher Beschränkungen müssen Anwaltskanzleien im Eigentum von natürlichen Personen stehen, die selbst Rechtsanwälte sind. Nur in Ausnahmefällen können Anwaltskanzleien auch andere Eigentümer (z. B. Familienangehörige von Rechtsanwälten) oder andere juristische Personen haben, sofern diese von Rechtsanwälten kontrolliert werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nicht zutreffend (N/A).

Datenpunkt 5: Anzahl der Zweigstellen und Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern

Rechtliche Grundlagen und Definitionsentwürfe: *Verfügt das meldepflichtige Unternehmen über Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften, geben Sie bitte die Anzahl dieser Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften an, die sich zum Ende des Bezugsjahres in Hochrisikodrittländern befinden. Zweigstellen sind Niederlassungen des meldepflichtigen Unternehmens, die keine eigenständigen juristischen Personen sind und die alle oder einen Teil der Tätigkeiten des meldepflichtigen Unternehmens direkt ausüben. Tochtergesellschaften sind als Unternehmen zu verstehen, die meldepflichtige Unternehmen sind, vom meldepflichtigen Unternehmen kontrolliert werden und keine Zweigstellen sind. Zu den Drittländern mit hohem Risiko zählen Nicht-EU-/EWR-Länder, die strategische Mängel oder Schwächen bei der Einhaltung ihrer nationalen AML/CFT-Vorschriften aufweisen oder eine konkrete und schwerwiegende Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der AMLR und/oder Länder, die in der FATF-Liste der Länder aufgeführt sind, für die ein Aufruf zum Handeln ergangen ist, sowie in der FATF-Liste der Länder, die einer verstärkten Überwachung unterliegen, Stand Ende des Bezugsjahres.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Es ist nicht ersichtlich oder erläutert, inwieweit die Struktur des Verpflichteten zur Risikoerhöhung oder -minimierung beitragen kann oder soll.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls vorhanden: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 6: Gesamtzahl der Kunden

Rechtliche Grundlagen und Definitionsentwürfe: *Geben Sie die Gesamtzahl der einzelnen Kunden an, für die im Bezugsjahr Dienstleistungen erbracht wurden, einschließlich natürlicher und juristischer Personen. Ein und derselbe Kunde darf nicht mehr als einmal gezählt werden, wenn er im Laufe des Jahres an Transaktionen beteiligt war. Die gemeldete Kundenzahl muss laufende Geschäftsbeziehungen, beendete Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen umfassen, die im Bezugsjahr stattgefunden haben. Für diese Kategorie von verpflichteten Stellen umfasst der Begriff „Kunde“ beide Parteien einer AML-relevanten Transaktion, die durch die verpflichtete Stelle vermittelt wurde, sofern diese gemäß Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe b der AMLR der einzige Notar, Rechtsanwalt oder sonstige unabhängige Rechtsberufsangehörige ist, der diese Transaktion vermittelt.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt nicht klar formuliert und nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Die Anzahl der Kunden ist kein Indikator für Risiken. Oftmals kann eine geringere Anzahl (dafür aber größerer) Kunden die Risiken erhöhen. Größere Unternehmen haben oft mehr Kunden. Es muss klar gestellt werden, dass es sich nur um AML-relevante Mandanten handelt und nicht um sämtliche (wird aktuell nur durch die Erläuterung deutlich). Wenn darauf abgestellt wird, dass nach Art. 19 Abs. 6 lit. b AMLR beide Parteien „Kunden“ i. S. d. Datenpunkts sein sollen, so muss dies klargestellt werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher ist.

Die Gesamtzahl der Kunden wird nicht erfasst, da sie nicht relevant ist. Ein einzelner Kunde kann ein hohes Risiko darstellen, eine hohe Anzahl von Kunden bedeutet jedoch nicht zwangsläufig ein höheres Risiko.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Gesamtzahl der Kunden wird nicht erfasst, da sie nicht relevant ist. Ein einzelner Kunde kann ein hohes Risiko darstellen, eine hohe Anzahl von Kunden kann jedoch kein höheres Risiko bedeuten.

Datenpunkt 7: Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen oder Rechtskonstruktionen handelt

Rechtliche Grundlagen und Definitionsentwürfe: *Geben Sie die Gesamtzahl der Kunden an, die im Bezugsjahr keine natürlichen Personen waren. Die Definition des Begriffs „Rechtsvereinbarung“ findet sich in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32 der AMLR.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht klar formuliert und nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Die Gesamtzahl der juristischen Personen ist für Risiken und auch für die Unternehmensgröße und das Geschäftsmodell nicht relevant. Juristische Personen unterscheiden sich in Größe und Art. Sie können unterschiedliche Geschäftsmodelle verfolgen, die berücksichtigt werden müssen.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Schwierig/Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher wäre.

Die Gesamtzahl der juristischen Personen wird nicht erfasst, da sie nicht relevant ist. Eine juristische Person kann ein hohes Risiko darstellen, eine hohe Anzahl von juristischen Personen kann jedoch kein höheres Risiko bedeuten.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Gesamtzahl der juristischen Personen wird nicht erfasst, da sie nicht relevant ist. Eine juristische Person kann ein hohes Risiko darstellen, eine hohe Anzahl von juristischen Personen kann jedoch kein höheres Risiko bedeuten.

Datenpunkt 8: Gesamtzahl der Kunden, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine PEP ist

Rechtliche Grundlagen und Definitionsentwürfe: *Geben Sie die Gesamtzahl der Kunden und wirtschaftlichen Eigentümer von Kunden im Bezugsjahr an, die politisch exponierte Personen (PEPs) sind oder Familienangehörige bzw. enge Vertraute von PEPs sind. Die Definition einer PEP, eines Familienmitglieds einer PEP oder einer Person, von der bekannt ist, dass sie ein enger Vertrauter einer PEP ist, findet sich in Artikel 2 Absatz 34, 2 Absatz 35 und 2 Absatz 36 der AMLR.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 9: Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind

Rechtliche Referenzen und Definitionsentwürfe: *Geben Sie die Gesamtzahl der Kunden im Bezugsjahr an, bei denen es sich um juristische Personen oder rechtliche Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Eigentümerstruktur sind. Eine komplexe Struktur bezeichnet Eigentumsverhältnisse, bei denen zwischen dem Kunden und dem wirtschaftlichen Eigentümer drei oder mehr Ebenen bestehen und darüber hinaus mehr als eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: In einer der Ebenen besteht eine rechtliche Vereinbarung oder eine ähnliche juristische Person, wie beispielsweise eine Stiftung; der Kunde und alle in einer dieser Ebenen vorhandenen juristischen Personen sind in Ländern außerhalb der EU registriert; in der Struktur sind Nominee-Gesellschafter oder Nominee-Geschäftsführer beteiligt; die Struktur verschleiert die Eigentumsverhältnisse oder mindert deren Transparenz, ohne dass hierfür ein legitimer wirtschaftlicher Grund oder eine Rechtfertigung vorliegt. Unter einem Nominee ist eine natürliche oder juristische Person zu verstehen, die von einem Nominator beauftragt wurde, in dessen Namen als Gesellschafter oder Geschäftsführer in einer juristischen Person zu handeln.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Komplexe Strukturen sollten nicht aut. als eigenständiger Indikator für ein erhöhtes GW/TF-Risiko angesehen werden. Nach der AMLR stellt „Komplexität“ keinen eigenständigen Risikofaktor dar und sollte gestrichen werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Schwierig/Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher wäre.

Derzeit ist das Kriterium lediglich das Ergebnis einer sehr gründlichen Bewertung. Daher erfordert es eine vorherige Analyse, die dann in einem Datenpunkt pro Unternehmen zusammengefasst wird.

Falls nicht ohne Weiteres verfügbar, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Derzeit lässt sich das Ergebnis einer qualitativen Bewertung nicht ohne Weiteres zu einem einzigen (quantitativen) Datenpunkt zusammenfassen.

Datenpunkt 10: Gesamtzahl der Kunden, die von Dritten vertreten wurden

Rechtliche Verweise und Definitionsentwürfe: *Geben Sie die Gesamtzahl der Kunden im Bezugsjahr an – unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt –, bei denen das verpflichtete Unternehmen nicht mit dem Kunden selbst, sondern mit einem den Kunden vertretenden Dritten interagiert hat, wobei Fälle von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen ausgenommen sind.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Die Vertretung durch Anwälte ist üblich. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten kommt es häufig vor, dass Unternehmen durch andere Rechtsanwälte vertreten werden, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen. Daher muss nicht nur die Vertretung durch Rechtsvertreter, sondern auch die Vertretung durch andere Rechtsberufe ausgeschlossen werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 11: Gesamtzahl der relevanten Dienste

Rechtliche Verweise und Definitionsentwürfe: *Geben Sie die Gesamtzahl der „relevanten Dienstleistungen“ im Bezugsjahr an. Unter „relevanten Dienstleistungen“ sind alle Dienstleistungen zu verstehen, die unter Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i bis v der AMLR fallen und für die das verpflichtete Unternehmen im Bezugsjahr tätig war. Dazu gehören die Vertretung des Kunden bei Finanz- oder Immobilientransaktionen sowie die Unterstützung bei der Planung oder Durchführung der aufgeführten Transaktionen. Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b fallen, wie beispielsweise Rechtsstreitigkeiten oder vertrauliche Rechtsberatung, sind von dieser Definition nicht erfasst.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht klar formuliert und nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Die Definition umfasst Kategorien von Dienstleistungen, nicht solche selbst (z. B.: Ist eine „Immobilientransaktion“ eine Dienstleistung oder gibt es bei einer solchen mehrere verschiedene Dienstleistungen?). Die Anzahl der „Dienstleistungen“ hängt davon ab, wie man den Begriff definiert. Für Anwälte sollte die maßgebliche Kennzahl die Anzahl geldwäscherechtlich relevanter Mandate sein und nicht die Anzahl einzelner Dienstleistungen innerhalb einer Angelegenheit (arg. Art. 3 Nr. 3 AMLR).

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher wäre.

Die Anzahl der Dienstleistungen bedeutet an sich noch kein Risiko. Da sich die Definition auf Kategorien von Dienstleistungen bezieht und nicht auf solche selbst (z. B.: Ist eine „Immobilientransaktion“ eine einzige Dienstleistung oder umfasst sie mehrere verschiedene?), wird dieser Datenpunkt zu Rechtsunsicherheit führen. Die Definition wird zus. Arbeitsaufwand verursachen, um zu entscheiden, wie „Dienstleistungen“ zu zählen sind, oder zu einer extremen Übererfassung führen.

Falls nicht ohne Weiteres verfügbar, erläutern Sie bitte die wichtigsten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Zählung von „Dienstleistungen“ in Verbindung mit den breiten Kategorien ist nicht möglich. Sollte die Frage bestehen bleiben, sollte sie sich auf die Dienstleistungskategorien beziehen und sich darauf beschränken, ob Dienstleistungen einer solchen Kategorie überhaupt erbracht werden.

Datenpunkt 12: Gesamtwert (EUR) der Transaktionen

Rechtliche Verweise und Definitionsentwürfe: Geben Sie den Gesamtwert in EUR aller Transaktionen an, die im Bezugsjahr mit den betreffenden Dienstleistungen in Verbindung stehen. Für die Zwecke der Berichterstattung gilt als Transaktion jedes Mandat im Bezugsjahr, an dem ein Notar, Rechtsanwalt oder ein anderer unabhängiger Rechtsberufler beteiligt ist, sei es durch das Handeln im Namen und im Auftrag eines Mandanten bei einer Finanz- oder Immobilientransaktion oder durch die Unterstützung bei der Planung oder Durchführung einer Transaktion für einen Mandanten. Die Transaktion betrifft eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten: Kauf und Verkauf von Immobilien oder Unternehmen; Verwaltung von Kundengeldern, Wertpapieren, sonstigen Vermögenswerten oder Krypto-Vermögenswerten; Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar-, Wertpapier- oder Krypto-Vermögenskonten; Organisation von Einlagen, die für die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Unternehmen erforderlich sind; oder Gründung, Einrichtung, Betrieb oder Verwaltung von Trusts, Unternehmen, Stiftungen oder ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen oder Strukturen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624. Tätigkeiten außerhalb dieses Anwendungsbereichs, einschließlich Rechtsstrei-

tigkeiten, Vertretung in Gerichtsverfahren, Rechtsberatung unter Inanspruchnahme des Anwaltsgeheimnisses oder anderer juristischer Dienstleistungen, die nicht mit den aufgeführten Tätigkeiten in Zusammenhang stehen, gelten im Sinne dieser Definition nicht als Transaktionen.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht klar formuliert und nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Der Gesamtwert sagt nichts über das Risiko aus. Transaktionen mit geringem Wert können später von einem Kunden dazu genutzt werden, hohe Geldbeträge zu transferieren. Zudem kann ein hohes Risiko mit eher vereinzelt Einmaltransaktionen verbunden sein, sodass der Gesamtbetrag niedrig bleibt. Außerdem ist unklar, ob Transaktionen, die sich über mehr als ein Geschäftsjahr erstrecken, einmalig oder für jedes Jahr gezahlt werden müssen. Der DP sollte daher gestrichen werden. Der Gesamtwert der Transaktionen hängt von der Größe der Kanzlei ab und ist kein Indikator für Risiken. Anwälte haben häufig keinen Zugang zu Informationen über Transaktionswerte oder Zahlungsmethoden und sind im Allgemeinen auch nicht verpflichtet, solche Informationen nach den geltenden berufs- oder geldwäsche-rechtlichen Vorschriften zu erheben.

Hilfsweise müsste erläutert werden, was der Wert einer Transaktion ist, wenn Mandatsgegenstand nicht die Mitwirkung an Kauf/Verkauf, sondern die Beratung zu einem Sachverhalt ist (z. B. Mitwirkung an der Verwaltung von Gesellschaften, Kontoeröffnungen...), oder ob derartige Tätigkeiten der Frage gar nicht unterfallen. Soweit die Erläuterung besagt, dass Rechtsrat, der der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt, dieser Frage nicht unterfällt, müsste kein Rechtsanwalt hier Auskunft geben, da auch jede anwaltliche Mitwirkung an einer Transaktion vollumfänglich von der Verschwiegenheitspflicht umfasst wird.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher wäre.

Der Wert der Transaktionen muss zusammengefasst werden, um den Gesamtbetrag zu berechnen. Es ist unklar, in welchem Jahr e. Transaktion zu erfassen ist, wenn sie sich über mehr als ein Jahr erstreckt (z. B. wenn der Vertrag für eine Immobilientransaktion im Dezember unterzeichnet und die Grundstück-sübertragung im Januar registriert wird). Einige Dienstleistungen sind nicht an Transaktionen, sondern an eine Geschäftsbeziehung geknüpft. Es ist unklar, ob solche Dienstleistungen berücksichtigt werden müssen.

Datenpunkt 13: Gesamtwert (EUR) der eingehenden und ausgehenden Transaktionen

Rechtliche Bezüge und Definitionsentwürfe: Geben Sie den Gesamtwert in EUR aller eingehenden und ausgehenden Überweisungen von Geld oder Krypto-Vermögenswerten an, die von der verpflichteten Stelle im Rahmen der relevanten Dienstleistungen während des Bezugsjahres für Kunden abgewickelt, veranlasst, überwacht oder anderweitig bearbeitet wurden.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Die Unterscheidung zwischen Inbound und Outbound ist kein Indikator für Risiken und unklar und sollte gestrichen werden. Die Definition gibt nicht an, ob Transaktionen, die direkt zwischen Mandanten „abgewickelt“ werden, zu berücksichtigen sind (z. B. wenn ein Rechtsanwalt im Rahmen eines Aktienkaufvertrags berät und die Transaktion zwischen den Banken der Mandanten abgewickelt wird).

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder erfasst.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher ist.

Der Wert impliziert kein Risiko. Geldbeträge können aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder einer einmaligen Transaktion abgewickelt werden. Häufig werden im Rahmen von Transaktionen sehr kleine Beträge (einstellig) überwiesen (z. B. Auslagen, Steuern). Wenn diese zusammengezählt und mit Transaktionen verknüpft werden müssen, kann dies einen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Darüber hinaus gehen den meisten eingehenden Transaktionen nachfolgend ausgehende Transaktionen voraus.

Falls nicht ohne Weiteres verfügbar, erläutern Sie bitte die wichtigsten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die größten Herausforderungen liegen in der unklaren Definition und dem Aufwand, verschiedene (oft geringe) Beträge zusammenzufassen, die sich auf unterschiedliche Zahlungskategorien beziehen. Zudem müssen sie hinsichtlich der Dienstleistungen, mit denen sie verbunden sind, unterschieden werden, da möglicherweise nicht alle Transaktionen in den Geltungsbereich der AMLR fallen (z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Anordnungen).

Datenpunkt 14: Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen das verpflichtete Unternehmen im Bezugsjahr im Namen und im Auftrag von Kunden bei Finanztransaktionen gehandelt hat

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Der Begriff der „Transaktion“ wird nicht einheitlich verwendet. Soll der Begriff „Finanztransaktion“ eine weitere Variante des Begriffs darstellen?

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 15: Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen die meldepflichtige Stelle im Namen und im Auftrag von Kunden bei Immobilientransaktionen gehandelt hat**Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?**

Ja, der Datenpunkt ist klar formuliert und verständlich.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 16: Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen die verpflichtete Stelle im Namen und im Auftrag von Kunden bei Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit einem Wohnimmobilien-Investitionsprogramm tätig war

Rechtliche Verweise und Definitionsentwürfe: Diese Dienstleistungen beziehen sich auf Vertretungs- und/oder Vermittlungsdienstleistungen für Drittstaatsangehörige, die im Austausch gegen Investitionen jeglicher Art – einschließlich Kapitalübertragungen, Kauf oder Anmietung von Immobilien, Investitionen in Staatsanleihen, Investitionen in Unternehmen, Spenden oder Stiftungen zugunsten des Gemeinwohls sowie Beiträge zum Staatshaushalt gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe I der Verordnung (EU) 2024/1624.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja, der Datenpunkt ist klar formuliert und verständlich.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Daten zur Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen von Investitionsprogrammen sollten von den Mitgliedstaaten, die solche Programme anbieten, zur Verfügung gestellt werden.

Datenpunkt 17: Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen das verpflichtete Unternehmen Kunden bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kundengeldern, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, einschließlich Krypto-Vermögenswerten, unterstützt hat

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 18: Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen das verpflichtete Unternehmen Kunden bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit der Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar-, Wertpapier- oder Krypto-Asset-Konten unterstützt hat

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 19: Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen das verpflichtete Unternehmen Kunden bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit der Gründung, Einrichtung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen unterstützt hat

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 20: Gesamtwert (in EUR) der Transaktionen, die ganz oder teilweise in bar bezahlt wurden

Rechtliche Grundlagen und Definitionsentwürfe: *Geben Sie den Gesamtwert in Euro der Transaktionen an, an denen das meldepflichtige Unternehmen im Bezugsjahr beteiligt war und die ganz oder teilweise – unabhängig vom Anteil – in bar getätigt wurden. Bargeld ist gemäß Artikel 2 Nummer 43 der AMLR definiert: „Bargeld“ bezieht sich auf die Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672: (i) Bargeld; (ii) auf den Inhaber lautende, handelbare Wertpapiere; (iii) Rohstoffe, die als hochliquide Wertspeicher dienen; (iv) Prepaid-Karten.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht klar formuliert und nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Es gibt keine klare und verständliche Definition für den Begriff der „Transaktion“ (auch nicht in den RTS-E zu Art. 19 AMLR, siehe auch unsere dortige Stellungnahme).

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nicht zutreffend (N/A).

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen

Da Bargeldtransfers nach wie vor einen Bereich mit hohen Risiken darstellen, haben die meisten Mitgliedstaaten berufsethische Regeln erlassen, die Bargeldtransfers (oder zumindest Bargeldtransfers oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts) verbieten. Daher wird der Betrag höchstwahrscheinlich null betragen; die Zahl ist kein Indikator für ein Risiko.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Der Gesamtbetrag an Bargeld ist kein Indikator für Risiken. Zudem werden Teilzahlungen in bar nicht als solche erfasst; die Daten geben keinen Aufschluss über den Gesamtbetrag der Transaktionen mit „Teilzahlungen“ in bar.

Datenpunkt 21: Gesamtwert (EUR) der vollständig oder teilweise mit Krypto-Vermögenswerten bezahlten Transaktionen

Rechtliche Grundlagen und Definitionsentwurf: Geben Sie den Gesamtwert in Euro der Transaktionen an, an denen das meldepflichtige Unternehmen im Bezugsjahr beteiligt war und die ganz oder teilweise – unabhängig vom Anteil – mit Krypto-Assets getätigt wurden. Krypto-Assets sind in Artikel 2 Nummer 7 der AMLR definiert: „Krypto-Asset“ bezeichnet ein Krypto-Asset im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, sofern es nicht unter die in Artikel 2 Absatz 4 dieser Verordnung aufgeführten Kategorien fällt. Die Umrechnung des Wertes von Krypto-Assets in Euro sollte zum Zeitpunkt der Transaktion erfolgen.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja, der Datenpunkt ist klar formuliert und verständlich.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die Berichterstattung sollte gemäß der MiCA-Verordnung auf klar definierte, nicht rückverfolgbare Krypto-Vermögenswerte zu beschränkt werden. Zudem werden Teilzahlungen in Krypto-Vermögenswerten nicht als solche erfasst. Die Daten geben daher keinen Aufschluss über den Gesamtbetrag der Transaktionen mit „Teilzahlungen“ in Krypto-Vermögenswerten.

Datenpunkt 22: Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die mit Geldern bezahlt wurden, die aus Hochrisikodrittländern gesendet wurden

Rechtliche Verweise und Definitionsentwürfe: Geben Sie den Gesamtwert in Euro der Transaktionen an, an denen das meldepflichtige Unternehmen im Bezugsjahr beteiligt war. Für die Zwecke dieses Datenpunkts ist die Herkunft der Gelder zu berücksichtigen und nicht deren Quelle, verstanden als die Tätigkeiten, durch die die Gelder ursprünglich generiert wurden. Zu den Hochrisikodrittländern zählen Nicht-EU-/EWR-Länder mit strategischen Mängeln oder mit Schwächen bei der Einhaltung ihrer nationalen AML/CFT-Vorschriften oder solche, die eine spezifische und schwerwiegende Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der AMLR und/oder Länder, die in der FATF-Liste der Länder aufgeführt sind, für die ein Aufruf zum Handeln ergangen ist, sowie in der FATF-Liste der Länder, die einer verstärkten Überwachung unterliegen, Stand Ende des Bezugsjahres.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Gemäß der Definition muss die Herkunft der Gelder berücksichtigt werden, nicht ihre Quelle. Werden Gelder jedoch über Bankkonten in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum überwiesen, ist es unmöglich, ihre Herkunft zu ermitteln. Zudem könnten Gelder unterschiedlicher Herkunft vermischt sein.

Die Einschätzung zur Herkunft von Geldern könnte überdies die nach EMRK und Grundrechtecharta gebotene Verteidigung gefährden. Eine Einschätzung hierzu wird nicht geliefert.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher wäre.

Die „Herkunft“ der Gelder ist nur dann offensichtlich, wenn die Überweisung direkt aus einem Hochrisikodrittland erfolgt. Andernfalls lässt sich die „Herkunft“ nicht aus den Daten ableiten. Daher muss sich der Datenpunkt auf Gelder beschränken, die direkt aus einer Quelle in einem Hochrisikodrittland stammen.

Falls diese nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Die „Herkunft“ der Gelder ist nur dann offensichtlich, wenn die Überweisung direkt aus einem risikoreichen Drittland erfolgt. Andernfalls lässt sich die „Herkunft“ nicht aus den Daten ableiten. Daher muss sich dieser Datenpunkt auf Gelder beschränken, die direkt aus einer Quelle in einem risikoreichen Drittland stammen.

Datenpunkt 23: Wert (EUR) der größten Transaktion

Rechtliche Grundlagen und Definitionsentwürfe: Geben Sie den Wert in Euro der einzelnen größten Transaktion an, die das meldepflichtige Unternehmen im Bezugsjahr im Zusammenhang mit den relevanten Dienstleistungen durchgeführt hat.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ja.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Liegen Ihnen die angeforderten Informationen vor?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher ist.

Der höchste Transaktionswert ist für das Risiko in einer Anwaltskanzlei nicht relevant. Die höchsten Werte stehen im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen (Aktien- oder Vermögensgeschäfte), bei denen es sich häufig um Transaktionen mit geringem Risiko handelt. Der DP sollte gestrichen werden. Die größten Transaktionen sind i.d.R. nicht mit einem höheren Risiko verbunden, sondern eher Transaktionen mittleren Umfangs. Der Wortlaut „carried out“ lässt vermuten, dass Verpflichtete hier selbst die Transaktion vorgenommen haben müssen, was bei Anwälten üblicherweise nicht der Fall ist.

Datenpunkt 24: Gesamtzahl der Kunden, die in einem anderen Land als dem Mitgliedstaat der verpflichteten Stelle ansässig sind, dort gegründet wurden, dort eingetragen sind oder dem Recht dieses Landes unterliegen

Rechtliche Hinweise und Definitionsentwürfe: Geben Sie die Gesamtzahl der Kunden im Bezugsjahr an, die nicht ansässig sind oder nach dem Recht eines anderen Landes als dem Mitgliedstaat, in dem das meldepflichtige Unternehmen ansässig ist, gegründet wurden, bestehen oder unterliegen.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, dieser Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Dieser DP sollte gestrichen werden, da Anwälte nicht über diese Informationen verfügen.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erfasst oder gespeichert.

Falls die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie, soweit möglich, eine Alternative vor.

Datenpunkt 25: Gesamtzahl der Kunden, die ihren Wohnsitz in einem Hochrisikodrittland haben, dort eingetragen sind, gegründet wurden oder dessen Recht unterliegen

Rechtliche Hinweise und Definitionsentwürfe: Geben Sie die Gesamtzahl der Kunden im Bezugsjahr an, die ihren Wohnsitz in einem Hochrisikodrittland haben, dort eingetragen sind, gegründet wurden oder dessen Recht unterliegen. Zu den Hochrisikodrittländern zählen Nicht-EU-/Nicht-EWR-Länder mit strategischen Mängeln oder mit Schwächen bei der Einhaltung ihrer nationalen AML/CFT-Vorschriften oder solche, die eine spezifische und schwerwiegende Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der AMLR und/oder Rechtsordnungen, die in der FATF-Liste der Rechtsordnungen, für die ein Handlungsauftrag ergangen ist, und in der FATF-Liste der Rechtsordnungen unter verstärkter Überwachung zum Ende des Bezugsjahres aufgeführt sind.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, dieser Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Die Gesamtzahl ist für das Risiko einer Kanzlei nicht aussagekräftig, da sie von der Größe dieser abhängt.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, sofort verfügbar.

Falls vorhanden: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 26: Gesamtzahl der Kunden, deren Identität auf nicht-persönlichem Wege überprüft wurde

Rechtliche Verweise und Definitionsentwürfe: Geben Sie die Gesamtzahl der Kunden an, bei denen im Bezugsjahr die Identifizierung und Identitätsprüfung auf nicht-persönlichem Wege erfolgte und das verpflichtete Unternehmen daher die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b der AMLR festgelegten elektronischen Identifizierungsmittel genutzt hat, um seinen Verpflichtungen zur Identitätsprüfung von Kunden nachzukommen.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, dieser Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Die Gesamtzahl ist für das Risiko einer Kanzlei nicht aussagekräftig, da sie von der Größe dieser abhängt.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, sofort verfügbar.

Falls vorhanden: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 27: Anzahl der Kunden, bei denen sich das verpflichtete Unternehmen auf die von anderen verpflichteten Unternehmen durchgeführte Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gestützt hat

Rechtliche Verweise und Definitionsentwürfe: *Geben Sie die Gesamtzahl der Kunden an, für die im Berichtsjahr ein Dritter – ein anderes verpflichtetes Unternehmen als das berichtende verpflichtete Unternehmen – die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (CDD) gemäß den in Artikel 48 der AMLR festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise erfüllt hat.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Das Fehlen eines Hinweises auf ein Risiko in Form einer Verdachtsmeldung kann bedeuten, dass eine Organisation die AMLR korrekt anwendet. Das Fehlen jeglicher Verdachtsmeldungen kann schlicht bedeuten, dass kein Problem vorliegt oder kein Bewusstsein dafür besteht.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Aufbereitung.

Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Neutral.

Datenpunkt 28: Bietet das verpflichtete Unternehmen Treuhandkonten an?

Rechtliche Verweise und Definitionsentwürfe: *Geben Sie eine Ja/Nein-Antwort an. Geben Sie „Ja“ an, wenn das verpflichtete Unternehmen im Bezugsjahr ein Kundenkonto, ein Treuhandkonto, ein Drittkonto, ein Notarkonto oder eine vergleichbare Vereinbarung eröffnet, geführt, verwaltet oder kontrolliert hat, die dazu dient, Geld oder andere Vermögenswerte im Namen von Kunden bis zum Abschluss einer Transaktion oder bis zur Erfüllung vereinbarter Bedingungen zu verwahren.*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

Nein, der Datenpunkt ist nicht verständlich.

Falls „Nein“, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

Treuhandkonten sind eine übliche und berufsrechtlich erforderliche Methode zur Verwaltung von Mandantengeldern oder sonstigen Fremdgeldern (Dritter) ohne Geldwäscherisiko (wie z. B. die Erstattung von Gerichtskostenvorschüssen oder Versicherungsleistungen). Dies ist kein relevantes Kriterium für erhöhte Risiken und zu streichen.

Liegen Ihnen die angeforderten Informationen vor?

Ja, sofort verfügbar.

Falls vorhanden, wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

Schwierig.

Falls die Angabe dieser Daten schwierig ist, geben Sie bitte eine Begründung an und schlagen Sie eine Alternative vor, wobei Sie darlegen, warum die Angabe der Alternative einfacher ist.

Treuhandkonten sind eine übliche und berufsethisch notwendige Methode zur Verwaltung von Kundengeldern. Dies ist kein relevantes Kriterium für erhöhte Risiken für Rechtsanwälte.

* * *